Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-Durchführungsverordnung - AZRG-DV)

AZRG-DV

Ausfertigungsdatum: 17.05.1995

Vollzitat:

"AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 8.5.2024 I Nr. 152

Mittelbare Änderung durch Art. 8 G v. 21.2.2024 I Nr. 54 ist berücksichtigt

Fußnote

Eingangsformel

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Abschnitt 1 Inhalt des Registers

§ 1 Inhalt der Datensätze

Die Daten, die im Ausländerzentralregister gespeichert werden dürfen, ergeben sich aus Spalte A der Abschnitte I und II der Anlage zu dieser Verordnung. Spalte A1 des Abschnitts I der Anlage zu dieser Verordnung ist zu entnehmen, ob die Angaben für Ausländer, die keine Unionsbürger sind, oder für Unionsbürger, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegt, oder für Unionsbürger, bei denen eine solche Feststellung nicht vorliegt, gelten. Bei der Speicherung des Vollzugs der Abschiebung und im Falle der Auslieferung wird im Register auch gespeichert, seit wann sich die betroffene Person nicht mehr im Bundesgebiet aufhält.

§ 2 AZR-Nummer

- (1) Die Registerbehörde vergibt die AZR-Nummer als Geschäftszeichen bei der erstmaligen Speicherung von Daten eines Ausländers im allgemeinen Datenbestand. Das Geschäftszeichen darf keine Rückschlüsse auf Daten über der betroffenen Person zulassen. Es wird dem Datensatz automatisch zugeordnet.
- (2) Die Registerbehörde stellt sicher, daß bei einer Verwendung des Geschäftszeichens für Datenübermittlungen an die Registerbehörde oder für Übermittlungsersuchen fehlerhafte Angaben des Geschäftszeichens erkannt werden und keine Verarbeitung der Daten erfolgt.

§ 3 Berichtigung eines Datensatzes

(1) Die Registerbehörde hat unabhängig von der Verantwortung der öffentlichen Stellen nach § 8 Absatz 1 des AZR-Gesetzes Hinweise auf eine mögliche Unrichtigkeit der gespeicherten Daten zu prüfen und unrichtige Daten zu berichtigen. Stellt sie fest, daß zu einem Ausländer im allgemeinen Datenbestand mehrere Datensätze bestehen, führt sie diese zu einem Datensatz zusammen. Über eine Zusammenführung von Datensätzen

werden die aktenführenden Behörden unterrichtet. Soweit anlässlich der Zusammenführung eine Berichtigung übermittelter Daten vorgenommen wird, werden auch diejenigen Stellen unterrichtet, die diese Daten übermittelt haben (§ 38 Absatz 1 Satz 2 AZRG).

- (2) Stellt die Registerbehörde fest, daß im allgemeinen Datenbestand des Registers Datensätze verschiedener Personen übereinstimmende oder nur geringfügig voneinander abweichende Grundpersonalien enthalten, speichert sie einen Hinweis auf die Personenverschiedenheit.
- (3) Die Registerbehörde speichert im allgemeinen Datenbestand des Registers nach sechs Monaten automatisiert die Meldung "Fortzug nach unbekannt", wenn der Ausländer eingereist ist und
- 1. weder eine Ausländerbehörde, eine Aufnahmeeinrichtung noch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aktenführende Behörde ist oder
- 2. ein Asylgesuch geäußert hat, unerlaubt eingereist ist oder sich unerlaubt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält und nach Speicherung eines dieser Sachverhalte keine Angaben zum Zuzug oder Fortzug gespeichert wurden.
- (4) Die Registerbehörde ersetzt die seit dem 5. Februar 2016 nach § 3 Absatz 3 Nummer 3 gespeicherten Daten zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes rückwirkend durch Daten zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes, welche ihr von der zuständigen Organisationseinheit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in einem automatisierten Verfahren übermittelt werden. Für die Richtigkeit der übermittelten Daten ist die beteiligte Organisationseinheit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge verantwortlich.

Abschnitt 2 Datenübermittlung an die Registerbehörde

§ 4 Allgemeine Regelungen

- (1) Die öffentlichen Stellen, die nach dem AZR-Gesetz verpflichtet oder berechtigt sind, an die Registerbehörde Daten zu übermitteln, die im Register zu speichern sind, ergeben sich aus Spalte C der Abschnitte I und II der Anlage zu dieser Verordnung.
- (2) Maßgeblich für die Datenübermittlung ist der Zeitpunkt, in dem einer der Anlässe nach § 2 oder § 28 des AZR-Gesetzes oder eine Entscheidung zu einem der Anlässe nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 oder Absatz 4 Nummer 7 oder § 29 Absatz 1 Nummer 6 des AZR-Gesetzes vorliegt. Einzelheiten zum Zeitpunkt ergeben sich aus Spalte B der Abschnitte I bis III der Anlage zu dieser Verordnung. Die zur Datenübermittlung verpflichteten Stellen haben die Daten unverzüglich zu übermitteln. Bei mehreren Anlässen oder Entscheidungen können die Daten in einer Übermittlung zusammengefaßt werden, wenn dadurch keine wesentliche Verzögerung eintritt.
- (3) Die Datenübermittlung an die Registerbehörde darf im Wege der Direkteingabe erfolgen. Sofern eine Zulassung der übermittelnden Stelle nach § 22 nicht möglich ist, darf die Übermittlung auch elektronisch oder schriftlich erfolgen. Die Übermittlung muss nach dem Stand der Technik abgesichert werden. Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn die Übermittlung den in den Technischen Richtlinien (TR) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik niedergelegten Anforderungen entspricht.
- (4) Die Registerbehörde legt das Verfahren und die zu treffenden Sicherungsmaßnahmen im Benehmen mit den beteiligten Stellen fest. Sie hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß nur die Daten gespeichert werden, zu deren Übermittlung die jeweilige Stelle verpflichtet oder berechtigt ist.
- (5) Die Stellen, die zur Datenübermittlung im Wege der Direkteingabe berechtigt sind, haben die zur Datensicherung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die unbefugte Eingabe von Daten zu verhindern. Die Registerbehörde führt ein Verzeichnis der berechtigten Stellen und der getroffenen Maßnahmen.
- (6) Erfolgt die Datenübermittlung elektronisch oder schriftlich, hat die Registerbehörde die Unterlagen bis zur Speicherung der Daten im Register durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Nach der Speicherung der Daten sind die Unterlagen zu vernichten.
- (7) Für die Datenübermittlung durch die Ausländerbehörden an die Registerbehörde wird das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport in der im Bundesanzeiger bekannt gemachten gültigen Fassung verwendet. Für die Datenübermittlung durch Ausländerbehörden und andere öffentliche Stellen an die

Registerbehörde wird das Datenaustauschformat "XAusländer" in der im Bundesanzeiger bekannt gemachten gültigen Fassung verwendet. Die Bekanntmachung erfolgt für das Datenaustauschformat "XAusländer" durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und für das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport durch die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT). Ein vom OSCI-Transport abweichendes Übermittlungsprotokoll kann eingesetzt werden, soweit dies hinsichtlich der Datensicherheit und des Datenschutzes ein entsprechendes Niveau aufweist. Die Gleichwertigkeit ist durch die verantwortliche Stelle zu dokumentieren. Die Möglichkeiten zur sicheren Verschlüsselung und Signatur sind bei der Übertragung zu nutzen.

§ 5 Verfahren der Datenübermittlung

- (1) Die öffentlichen Stellen, die Daten direkt eingeben dürfen, haben zuvor durch Abruf im automatisierten Verfahren festzustellen, ob im allgemeinen Datenbestand des Registers zu der betroffenen Person bereits ein Datensatz besteht. Besteht ein solcher Datensatz, sind diesem die zu übermittelnden Daten unter Angabe der AZR-Nummer zuzuordnen. Vor einer Zuordnung zu einem bereits vorhandenen Datensatz sind Zweifel an der Identität der Person, deren Daten im Register gespeichert sind, mit der Person, deren Daten zugeordnet werden sollen, auszuräumen. Ergibt der Abruf nach Satz 1, dass die Grundpersonalien, das Lichtbild oder Fingerabdruckdaten der Person, deren Daten im allgemeinen Datenbestand des Registers gespeichert werden sollen, mit den Grundpersonalien, dem Lichtbild oder Fingerabdruckdaten einer anderen Person, zu der bereits ein Datensatz im Register besteht, übereinstimmen oder nur geringfügig davon abweichen, darf die eingebende Stelle einen weiteren Datensatz nur anlegen, wenn sie eindeutig festgestellt hat, dass es sich um verschiedene Personen handelt, und wenn sie einen Hinweis auf Personenverschiedenheit speichert.
- (2) Erfolgt die Datenübermittlung auf anderem Wege, übermitteln die Stellen der Registerbehörde, soweit vorhanden, die AZR-Nummer, andernfalls die ihnen bekannten Grundpersonalien. Für die Registerbehörde gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Daten, die nach § 29 Absatz 1 Nummer 6 bis 12 des AZR-Gesetzes gespeichert werden, sind unter Angabe der Visadatei-Nummer, des Familiennamens und der Vornamen der betroffenen Person zu übermitteln, damit diese Daten dem Datensatz zugespeichert werden können, der im konkreten Visumverfahren anlässlich der Übermittlung der Daten zum Visumantrag in der AZR-Visadatei angelegt wurde. Die Registerbehörde hat programmtechnische Vorkehrungen zu treffen, dass eine Speicherung dieser Daten als neuer Datensatz ausgeschlossen ist.

§ 6 Dokumente

Aus Abschnitt III der Anlage zu dieser Verordnung ergeben sich

- 1. die Daten, bei deren Übermittlung auch Dokumente nach § 6 Absatz 5 des AZR-Gesetzes zu übermitteln sind,
- 2. die übermittelnden Stellen und
- 3. die Stellen, an die eine Übermittlung der Dokumente nach § 10 Absatz 1a und 6 des AZR-Gesetzes zu übermitteln sind.

Die Dokumente sind unverzüglich zu übermitteln.

§ 7 Übermittlungssperren

- (1) Jeder Ausländer, dessen Daten im allgemeinen Datenbestand des Registers gespeichert sind, kann eine Übermittlungssperre nach § 4 des AZR-Gesetzes beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Registerbehörde oder der aktenführenden Ausländerbehörde zu stellen. Befindet sich die betroffene Person in einem Asylverfahren, kann sie den Antrag auch bei der für das Asylverfahren zuständigen Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen. Die Stelle, bei der der Antrag gestellt ist, entscheidet über den Antrag.
- (2) Schutzwürdige Interessen, die nach § 4 des AZR-Gesetzes auf Antrag glaubhaft gemacht werden können, oder Tatsachen, die die Speicherung einer Übermittlungssperre von Amts wegen rechtfertigen, bestehen insbesondere, wenn
- 1. eine Gefahr für Leib, Gesundheit oder persönliche Freiheit der betroffenen Person oder einer anderen Person besteht,
- 2. die Einsicht in einen Geburtseintrag nach § 63 des Personenstandsgesetzes nur in bestimmten Fällen möglich ist,

- 3. ein Fall des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt.
- (3) Erfährt eine Ausländerbehörde, daß zu einem Ausländer im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist, setzt sie die aktenführende Ausländerbehörde davon unverzüglich in Kenntnis. Diese übermittelt an die Registerbehörde eine Übermittlungssperre.
- (4) Die Registerbehörde hat bei überwiegendem öffentlichen Interesse von Amts wegen, insbesondere aus Gründen des Zeugenschutzes, eine auch gegenüber öffentlichen Stellen wirkende Übermittlungssperre zu speichern.
- (5) Wird eine Übermittlungssperre von Amts wegen im Register gespeichert, hat die Stelle, die über die Speicherung entschieden hat, der betroffenen Person davon zu unterrichten.
- (6) Unterbleibt die Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen, Behörden anderer Staaten oder zwischenstaatliche Stellen aufgrund einer Übermittlungssperre, teilt die Registerbehörde der ersuchenden Stelle mit, daß eine Auskunft nicht möglich ist.
- (7) Die Registerbehörde hat eine Übermittlungssperre auf Antrag der betroffenen Person zu löschen, es sei denn, die Übermittlungssperre ist von Amts wegen im Interesse einer anderen Person oder wegen überwiegender öffentlicher Interessen gespeichert worden. Der Antrag ist schriftlich bei der Registerbehörde zu stellen. Er bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller hat der Registerbehörde seine Identität nachzuweisen.
- (8) Die Registerbehörde löscht eine Übermittlungssperre von Amts wegen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Vor der Löschung hat die Stelle, die über die Speicherung der Übermittlungssperre entschieden hat, nach Anhörung der betroffenen Person Stellung zu nehmen. Hat die für das Asylverfahren zuständige Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über die Übermittlungssperre entschieden und ist das Asylverfahren abgeschlossen, geht diese Verpflichtung auf die aktenführende Ausländerbehörde über. Die Registerbehörde unterrichtet die betroffene Person und die beteiligten Stellen über die Löschung.
- (9) Unterlagen zu einer Übermittlungssperre sind ein Jahr nach Löschung der Übermittlungssperre zu vernichten. Wird ein Antrag auf Übermittlungssperre abgelehnt, sind die Unterlagen ein Jahr nach der Entscheidung zu vernichten.

Abschnitt 3 Datenübermittlung durch die Registerbehörde

§ 8 Übermittlungsersuchen

- (1) Jede öffentliche Stelle, die um Übermittlung von Daten aus dem Register ersucht, hat vor dem Übermittlungsersuchen zu prüfen, ob die Kenntnis der im Register gespeicherten Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Das Übermittlungsersuchen kann auf maschinell verwertbaren Datenträgern, im Rahmen des Abrufs im automatisierten Verfahren, auf dafür vorgesehenen Vordrucken, in sonstiger Weise schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Die ersuchende Stelle darf maschinell verwertbare Datenträger für das Übermittlungsersuchen nur nutzen, wenn diese bei der Registerbehörde angemeldet sind. Ein fernmündliches Übermittlungsersuchen ist nur für öffentliche Stellen und nur dann zulässig, wenn die mit einem schriftlichen Übermittlungsersuchen verbundene zeitliche Verzögerung aus dringenden dienstlichen Gründen nicht zu vertreten ist.
- (3) Die nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des AZR-Gesetzes erforderliche Angabe zum Verarbeitungszweck besteht aus der Aufgabenbezeichnung und, soweit vorhanden, dem Geschäftszeichen des Verfahrens, zu dem die Daten übermittelt werden sollen. Die in § 20 Absatz 1 des AZR-Gesetzes bezeichneten Stellen geben statt des Geschäftszeichens des Verfahrens ein besonderes Geschäftszeichen für das Übermittlungsersuchen an, das eine Zuordnung zum Verfahren ermöglicht; dieses Geschäftszeichen und das Geschäftszeichen des Verfahrens sind in den nach § 20 Absatz 2 des AZR-Gesetzes vorgesehenen Aufzeichnungen anzugeben. Folgende Aufgabenbezeichnungen sind zu verwenden:
- 1. ausländerrechtliche Aufgabe,
- 2. asylrechtliche Aufgabe,
- 2a. Migration und Integration,

- 3. Gewährleistung des grenzpolizeilichen Schutzes des Bundesgebietes,
- 4. Strafverfolgung Verfahren gegen den Betroffenen,
- 5. Strafverfolgung Verfahren gegen Dritte,
- 6. Strafvollstreckung,
- 6a. Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen,
- 7. Rechtspflege,
- 8. Abwehr von Gefahren,
- 9. Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr,
- 10. Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen,
- 10a. Austausch von Zusatzinformationen im Sinne der SIS-Verordnungen,
- 11. Identitätsfeststellung nach § 15 Absatz 3 des AZR-Gesetzes,
- 12. Unterstützung der Zollfahndungsämter,
- 13. selbständige Ermittlungen des Zollkriminalamtes,
- 14. Bekämpfung der illegalen Beschäftigung,
- 15. Feststellung der Eigenschaft als Deutscher,
- 16. Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft,
- 17. Aufgaben nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz,
- 18. Aufgaben nach dem MAD-Gesetz,
- 19. Aufgaben nach dem BND-Gesetz,
- 20. Visaverfahren,
- 20a. beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes,
- 21. Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes und § 12b des Atomgesetzes,
- 22. Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- 23. Aufgaben bei Zulassung und Überwachung der Ausländerbeschäftigung,
- 24. Datenpflege,
- 25. Aufgaben nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
- 26. Aufgaben für erforderliche Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und Impfungen,
- 27. Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- 28. Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch,
- 29. Aufgaben nach dem Bundesmeldegesetz,
- 30. Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes,
- 31. Aufgaben nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,
- 32. Beratung und Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen.
- 33. (zukünftig)
- 34. Abruf von Dokumenten,
- 35. Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz.
- (4) (weggefallen)
- (5) Für die Angabe des Verarbeitungszwecks nach § 11 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 5 des AZR-Gesetzes gilt Absatz 3 entsprechend. Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen.
- (6) Ähnliche Personen nach § 10 Absatz 3, § 21 Absatz 3 und § 31 Absatz 1 des AZR-Gesetzes sind solche Personen, deren Grundpersonalien, Lichtbilder, Fingerabdruckdaten, abweichende Namenschreibweisen, andere Namen, frühere Namen, Aliaspersonalien oder Angaben zum Ausweispapier oder Aufenthaltstitel mit den im

Übermittlungsersuchen angegebenen Grundpersonalien, Lichtbildern, Fingerabdruckdaten oder Angaben zum Ausweispapier oder Aufenthaltstitel übereinstimmen oder nur geringfügig davon abweichen.

§ 9 Allgemeine Regelungen der Datenübermittlung durch die Registerbehörde

- (1) Der Umfang der Daten, die die Registerbehörde nach dem AZR-Gesetz an die jeweils ersuchende Stelle übermitteln und weitergeben darf, ergibt sich aus den Spalten A und D der Abschnitte I und II der Anlage zu dieser Verordnung.
- (2) Die Registerbehörde hat vor der Übermittlung festzustellen, ob die ersuchende Stelle generell berechtigt ist, Daten aus dem Register zu erhalten, ob der im Ersuchen angegebene Zweck in die sachliche Zuständigkeit der ersuchenden Stelle fällt, in welchem Umfang dieser Stelle Daten übermittelt werden dürfen und ob die Nutzung maschinell verwertbarer Datenträger ordnungsgemäß angemeldet worden ist.
- (3) Die Registerbehörde übermittelt die Daten grundsätzlich auf dem gleichen Weg, auf dem das Übermittlungsersuchen gestellt worden ist. Bei einer fernmündlichen Datenübermittlung hat sich die Registerbehörde zuvor über die Identität der ersuchenden Person und über deren Zugehörigkeit zur ersuchenden öffentlichen Stelle zu vergewissern.
- (4) Die Registerbehörde hat durch technische Maßnahmen sicherzustellen, daß im automatisierten Verfahren andere Daten als die Grunddaten nur abgerufen werden können, wenn die abrufende Stelle einen Verarbeitungszweck nach § 8 Absatz 3 angibt, zu dem die Daten übermittelt werden dürfen.
- (5) § 4 Absatz 7 gilt für die Datenübermittlung durch die Registerbehörde an öffentliche Stellen entsprechend.

§ 10 Zulassung zum Abruf im automatisierten Verfahren

- (1) Die Zulassung zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren nach § 22 Abs. 1 des AZR-Gesetzes ist schriftlich bei der Registerbehörde zu beantragen. Im Fall des § 22 Abs. 1 Nr. 9 des AZR-Gesetzes ist die Zustimmung der für den Antragsteller zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde einzuholen. In der Antragsbegründung ist darzulegen, in welchem Umfang und an welchen Standorten Einrichtungen zum Datenabruf im automatisierten Verfahren geschaffen werden sollen. Die Registerbehörde ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen. Im Fall des § 22 Abs. 1 Nr. 9 des AZR-Gesetzes holt sie die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ein, wenn sie dem Antrag stattgeben will.
- (2) Die Registerbehörde teilt dem Antragsteller die beabsichtigte Entscheidung mit und fordert ihn zugleich auf, die zur Datensicherung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Die Entscheidung ergeht, sobald der Antragsteller der Registerbehörde schriftlich mitgeteilt hat, daß er diese Maßnahmen getroffen hat. Die Registerbehörde kann die Zulassung mit Beschränkungen erteilen.
- (3) Die Registerbehörde führt ein Verzeichnis der zum Abruf im automatisierten Verfahren zugelassenen öffentlichen Stellen und der getroffenen Maßnahmen. Die Registerbehörde hat die Zulassungsunterlagen zusammen mit dem Verzeichnis aufzubewahren sowie die Unterlagen gegen den Zugriff durch Unbefugte zu sichern.

§ 11 Gruppenauskünfte an öffentliche Stellen

- (1) Das Ersuchen um Gruppenauskunft muß die Merkmale bezeichnen, nach denen die Gruppenauskunft erfolgen soll. Gruppenmerkmale können sein
- 1. die in Spalte A des Abschnitts I der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Daten,
- 2. räumliche Zuordnungen (Bund, Länder, Gemeinden) und
- 3. bestimmte Zeiträume.

Merkmalsauswahl und Auskunftsumfang bei einer Gruppenauskunft sind auf die Daten beschränkt, die der ersuchenden Stelle bei einzelnen Übermittlungsersuchen übermittelt werden dürfen. Bei einer Gruppenauskunft ist die Übermittlung der Daten von Unionsbürgern, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, nicht zulässig.

(2) Die nach § 12 Abs. 2 des AZR-Gesetzes erforderliche Zustimmung ist der Registerbehörde mit dem Ersuchen schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Registerbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Stelle, in welcher Weise und zu welcher Zeit die Gruppenauswertung im Register durchgeführt wird. Sie kann das Ergebnis der Auswertung auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung stellen.
- (4) Wird die Gruppenauskunft erteilt, ist der Empfänger von der Registerbehörde auf die Zweckbindungsregelung des § 11 Abs. 1 Satz 1 des AZR-Gesetzes hinzuweisen.
- (5) Die Unterrichtung nach § 12 Abs. 3 des AZR-Gesetzes umfaßt die in Absatz 1 bezeichneten Merkmale, nach denen die Gruppenauskunft erfolgt, sowie die Angabe der ersuchenden Stelle und den Zweck der Gruppenauskunft. Bei Gruppenauskünften an die in § 20 des AZR-Gesetzes bezeichneten Stellen ist neben der ersuchenden Stelle nur mitzuteilen, aus welchem der in § 12 Abs. 1 Satz 2 des AZR-Gesetzes bezeichneten Gründen die Gruppenauskunft erfolgt ist.

§ 12 Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen

- (1) Nichtöffentliche Stellen, die nach § 25 des AZR-Gesetzes um Übermittlung von Daten ersuchen, haben gegenüber der Registerbehörde nachzuweisen, daß sie zur Erfüllung ihrer humanitären oder sozialen Aufgaben nach Verschollenen zur Familienzusammenführung suchen oder Unterstützung in Vormundschafts- und Unterhaltsangelegenheiten leisten. Sie haben die hierfür erforderlichen Unterlagen, insbesondere Satzungen, auf Anforderung der Registerbehörde in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Die Registerbehörde kann auf die Vorlage verzichten, wenn die in Satz 1 bezeichnete Aufgabenstellung allgemein bekannt oder der Nachweis bereits erbracht ist. Sie führt ein Verzeichnis der Stellen, denen sie Daten übermitteln darf.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für eine Datenübermittlung nicht vor, teilt die Registerbehörde der ersuchenden Stelle mit, daß eine Auskunft nicht möglich ist.

§ 13 Datenübermittlung an Behörden anderer Staaten und an zwischenstaatliche Stellen

- (1) Behörden anderer Staaten richten ihre Übermittlungsersuchen, soweit es sich bei der betroffenen Person um einen Angehörigen ihres Staates handelt, über ihre Auslandsvertretung an die Registerbehörde. Besitzt die betroffene Person die Staatsangehörigkeit eines dritten Staates, leitet die Auslandsvertretung das Übermittlungsersuchen über das Auswärtige Amt an die Registerbehörde. Zwischenstaatliche Stellen leiten ihre Übermittlungsersuchen über das Auswärtige Amt an die Registerbehörde. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes abweichende Regelungen treffen. Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen bleiben unberührt.
- (2) Die Registerbehörde prüft, ob die Voraussetzungen des § 26 des AZR-Gesetzes für eine Datenübermittlung an Behörden anderer Staaten oder zwischenstaatliche Stellen vorliegen. Sofern die Registerbehörde dem Antrag stattgeben will, holt sie zuvor die Stellungnahme der aktenführenden Ausländerbehörde oder, soweit sich die betroffene Person in einem Asylverfahren befindet, die Stellungnahme der für das Asylverfahren zuständigen Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein. Diese stellen fest, ob die betroffene Person einwilligt, und teilen der Registerbehörde das Ergebnis mit. Erteilt die betroffene Person die Einwilligung oder ist sie nicht erforderlich, übermittelt die Registerbehörde die Daten aus dem Register an die Auslandsvertretung oder die zwischenstaatliche Stelle. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14 Datenübermittlung an sonstige nichtöffentliche Stellen

- (1) Sonstige nichtöffentliche Stellen im Sinne des § 27 des AZR-Gesetzes haben gegenüber der Registerbehörde nachzuweisen, daß die Nachfrage bei der zuletzt zuständigen Meldebehörde erfolglos geblieben ist. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Auskunft der Meldebehörde zu erbringen, die nicht älter als vier Wochen sein soll.
- (2) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 4 Auskunft an die betroffene Person

§ 15 Voraussetzungen und Verfahren der Auskunftserteilung

- (1) Die betroffene Person kann nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) jederzeit einen Antrag auf Auskunftserteilung stellen. Der Antrag kann auch von einem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist bei der Registerbehörde schriftlich zu stellen. Er bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen.
- (3) Für die Prüfung, ob die Auskunftserteilung nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 des AZR-Gesetzes unterbleiben muß, holt die Registerbehörde die Stellungnahme der zuständigen Stelle ein.
- (4) Erteilt die Registerbehörde keine Auskunft, kann die betroffene Person die nach § 34 Abs. 5 des AZR-Gesetzes mögliche Auskunftserteilung an die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit schriftlich bei der Registerbehörde verlangen. Die zur datenschutzrechtlichen Kontrolle schriftlich niedergelegte Begründung ist mit Fristablauf zu vernichten, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt wird.

Abschnitt 5

Aufzeichnungen bei Datenübermittlungen, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Daten

§ 16 Aufzeichnungen bei Datenübermittlungen

- (1) Die Registerbehörde hat sicherzustellen, daß die Aufzeichnungen nach den §§ 9, 13 und 31 Abs. 3 des AZR-Gesetzes bei der Eingabe und beim Abruf von Daten, die von ihr selbst oder von anderen Stellen vorgenommen werden, durch ein selbsttätiges Verfahren erfolgen. Sie hat sich unabhängig von Prüfungen durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit durch regelmäßige Kontrollen von der ordnungsgemäßen Funktion dieses Verfahrens zu überzeugen.
- (2) Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind sechs Monate nach ihrer Entstehung zu löschen, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden. Aufzeichnungen nach § 4 Abs. 4 des AZR-Gesetzes sind unverzüglich nach Löschung der Übermittlungssperre, Aufzeichnungen nach § 27 Abs. 2 des AZR-Gesetzes ein Jahr nach ihrer Entstehung zu löschen.
- (3) Mitteilungen nach § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 des AZR-Gesetzes sind sechs Monate nach Eingang bei der Registerbehörde zu vernichten, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

§ 17 Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Das Bestreiten der Richtigkeit gespeicherter Daten hat schriftlich gegenüber der Registerbehörde zu erfolgen. Die betroffene Person soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Insbesondere soll sie ihr bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.
- (2) Läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der bestrittenen Daten zur Überzeugung der Registerbehörde feststellen, wird der Datensatz der betroffenen Person mit Ausnahme der Grundpersonalien und der weiteren Personalien in der Verarbeitung eingeschränkt. Die Angaben der betroffenen Person zu ihren Grundpersonalien und ihren weiteren Personalien gelten als richtig, soweit sich nicht nachweisen läßt, daß die davon abweichenden gespeicherten Daten richtig sind. Geht ein Übermittlungsersuchen über die Grundpersonalien und die weiteren Personalien hinaus, wird der ersuchenden Stelle außer in den Fällen des § 37 Abs. 2 Satz 3 des AZR-Gesetzes nur der Hinweis auf die Einschränkung der Verarbeitung übermittelt.

§ 18 Löschung von Daten, Löschungsfristen im allgemeinen Datenbestand

- (1) Im allgemeinen Datenbestand des Registers ist der Datensatz eines Ausländers, der das Inland verlassen hat, spätestens zehn Jahre nach der Ausreise zu löschen. Der Datensatz eines verstorbenen Ausländers ist spätestens fünf Jahre nach seinem Tod zu löschen. Die Fristen beginnen mit Ablauf des Vierteljahres, in dem das maßgebliche Ereignis eingetreten ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Löschung des Datensatzes eines Ausländers, der das Inland verlassen hat, spätestens mit Ablauf des Vierteljahres, in dem er das 90. Lebensjahr vollendet hat, wenn einer der folgenden Sachverhalte gespeichert ist:

- 1. Rechtsstellung als heimatloser Ausländer oder Kontingentflüchtling,
- 2. Anerkennung als Asylberechtigter,
- 3. Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung,
- 4. Ablehnung des Antrags auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit,
- 5. Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung mit unbefristeter Wirkung,
- 6. Einreisebedenken mit unbefristeter Wirkung oder
- 7. Bescheinigung über den Fortbestand der Niederlassungserlaubnis ausgestellt.

(3) Die Registerbehörde löscht folgende Daten:

- 1. nach fünf Jahren
 - a) die Ablehnung des Antrags auf Feststellung der Eigenschaft als Deutscher oder auf Anerkennung als Aussiedler oder Spätaussiedler oder die Rücknahme dieser Feststellung,
 - b) ein Ausreiseverbot,
 - c) eine Zurückweisung,

2. nach zehn Jahren

- a) die Ausstellung eines Paßersatzes nach § 4 der Aufenthaltsverordnung, soweit dieser in Spalte A des Abschnitts I der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt ist,
- b) Daten nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 7 und 7a des AZR-Gesetzes,
- c) Daten nach § 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 7 des AZR-Gesetzes,
- d) Daten zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 des AZR-Gesetzes.
- 3. nach zwölf Monaten Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 9 bis 11 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 des AZR-Gesetzes.
- 4. nach 18 Monaten Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 des AZR-Gesetzes und Dokumente nach § 3 Absatz 3c in Verbindung mit § 2 Absatz 2b des AZR-Gesetzes,
- 5. nach sechs Monaten Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 7 des AZR-Gesetzes und § 3 Absatz 3d in Verbindung mit § 2 Absatz 2c des AZR-Gesetzes.

Die Fristen beginnen in den Fällen der Nummer 1 bis 4 mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Daten übermittelt worden sind.

(4) Daten werden im Übrigen gelöscht, wenn die ihnen zugrunde liegenden Maßnahmen zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Ablauf ihrer Befristung oder auf andere Weise erledigt sind. Bereits im Register gespeicherte Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status werden durch Speicherung weiterer Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status nicht gelöscht.

§ 19 Löschung von Daten, Löschungsfristen in der Visadatei

In der Visadatei des Registers ist der Datensatz eines Ausländers spätestens nach fünf Jahren zu löschen, wenn Daten nach § 29 Abs. 1 des AZR-Gesetzes gespeichert sind. Sind zusätzlich Daten nach § 29 Abs. 2 des AZR-Gesetzes gespeichert, erfolgt eine Löschung spätestens nach zehn Jahren. Die Fristen beginnen mit Ablauf des Vierteljahres, in dem letztmals Daten übermittelt worden sind.

Abschnitt 6 Schlußvorschriften

§ 19a Auswirkungen späterer Rechtsänderungen auf den Registerbestand

(1) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsänderung gespeicherte Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 6 oder § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Nummer 6 des AZR-Gesetzes bleiben auch dann gespeichert, wenn sie nach Inkrafttreten der Rechtsänderung nicht mehr oder nicht mehr unter derselben Bezeichnung vorgesehen sind,

es sei denn, das ändernde Gesetz oder die ändernde Verordnung trifft eine abweichende Regelung. § 18 bleibt unberührt.

(2) Daten nach Absatz 1, die aufgrund der jeweils bis zur Rechtsänderung geltenden Fassung der Verordnung gespeichert wurden, deren Speicherung aber in der neuen Fassung nicht mehr vorgesehen ist, übermittelt die Registerbehörde entsprechend den Vorschriften über ihrer Art nach vergleichbare Daten.

§ 19b Auswirkungen eines späteren Wechsels des Personenkreises auf den Datensatz zu einer Person

- (1) Daten zu einem Unionsbürger, die vor dem Erwerb der Unionsbürgerschaft gespeichert wurden, dürfen weiter gespeichert bleiben, sofern es sich um Daten nach § 3 Absatz 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des AZR-Gesetzes handelt. Daten zu einem Drittstaatsangehörigen, die vor dem Erwerb der Staatsangehörigkeit des Drittstaats gespeichert wurden, dürfen weiter gespeichert bleiben, sofern es sich um Daten nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 oder 2 des AZR-Gesetzes handelt. § 18 bleibt unberührt.
- (2) Daten, die nach Absatz 1 weiterhin zulässig gespeichert sind, übermittelt die Registerbehörde entsprechend den Vorschriften über ihrer Art nach vergleichbare Daten.

§ 20 Übergangsregelung aus Anlass des Inkrafttretens des Zuwanderungsgesetzes

- (1) Bis zum 31. Dezember 2004 gespeicherte Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 6 oder Absatz 4 Nummer 6 des AZR-Gesetzes bleiben auch nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes gespeichert. Nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Freizügigkeitsgesetz/EU zulässige neue Maßnahmen und Entscheidungen sind erst zu speichern, wenn sie im Einzelfall getroffen werden.
- (2) Ausländerbehörden können bis zum 31. Dezember 2005 Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status unter bisher verwendeten Kennungen übermitteln, solange und soweit die informationstechnischen Voraussetzungen für eine Übermittlung entsprechend dem ab dem 1. Januar 2005 geltenden Recht noch nicht geschaffen sind. Die Zuordnung bisher verwendeter Kennungen zu den ab dem 1. Januar 2005 neu eingeführten Speichersachverhalten bestimmt die Registerbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.
- (3) Angaben zur Rechtsgrundlage des Aufenthaltstitels und dem Ende seiner Gültigkeitsdauer, zum Zweck des Aufenthalts sowie zu den durch das Aufenthaltsgesetz und das Freizügigkeitsgesetz/EU neu eingeführten Maßnahmen und Entscheidungen werden übermittelt, sobald hierfür die informationstechnischen Voraussetzungen geschaffen worden sind, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2006. Soweit bis dahin diese Daten nicht übermittelt worden sind, ist die zuständige Stelle verpflichtet, ihre Übermittlung unverzüglich nachzuholen.
- (4) Daten, die aufgrund der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung dieser Verordnung noch gespeichert wurden, aber in der nunmehr geltenden Fassung nicht mehr enthalten sind, übermittelt die Registerbehörde entsprechend der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung dieser Verordnung.
- (5) An Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen übermittelt die Registerbehörde auf Ersuchen auch alle bis zum 31. Dezember 2004 gespeicherten Daten zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen.
- (6) Die Löschungsfrist nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 gilt auch für gespeicherte Daten zur Ausstellung eines Passersatzes nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes.

§ 21 Übergangsregelung aus Anlass des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex

Angaben zu den mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex neu geschaffenen Speichersachverhalten werden übermittelt, sobald hierfür die informationstechnischen Voraussetzungen geschaffen worden sind, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Soweit bis dahin diese Daten nicht übermittelt worden sind, ist die zuständige Stelle verpflichtet, ihre Übermittlung unverzüglich nachzuholen.

Schlußformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage Daten, die im Register gespeichert werden, übermittelnde Stellen, Übermittlungs-/ Weitergabeempfänger

(Fundstelle: BGBl. I 2007, 2012 - 2047; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Hinsichtlich der Datenübermittlung durch die Registerbehörde ist der größtmögliche Umfang der Daten – ohne Nennung gesetzlicher Zweckbestimmungen – angegeben, den die jeweilige Stelle nach dem AZR-Gesetz erhalten darf. Beschränkungen ergeben sich aus den einzelnen Vorschriften des AZR-Gesetzes. Insbesondere ist die Übermittlung der Daten von Unionsbürgern, für die eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, nur an die mit ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben betrauten Behörden und nur zur Durchführung solcher Aufgaben zulässig. Soweit in Spalte C und Spalte D der Tabelle zu Personenkreis (1) eine Unterteilung der die Daten übermittelnden oder empfangenden Stellen nach römischen Ziffern vorgenommen wurde, dient dies dazu, innerhalb der Zeilen für die Personenkreise (2) und (3) einfacher auf die jeweiligen Stellen zu verweisen. Das Statistische Bundesamt erhält alle Daten ohne Namensbezug. In einer Dienstvorschrift wird geregelt, welche Daten die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der BND und der MAD nach § 20 des AZR-Gesetzes erhalten.

Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand

А	A1*)	B**)	C C	D
1 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen a) aktenführende Ausländerbehörde b) andere Stellen	(1)	(7)	I) - Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - ermittlungsführende Polizeibehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder II) - alle übrigen übermittelnden Stellen	§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 23a, 24a, 25 bis 27 des AZR-Gesetzes I) - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden der Länder - Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes - Behörden anderer Staaten und über- oder zwischenstaatliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a - deutsche Auslands- vertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Auswärtiges Amt, deutsche Auslandsvertretungen

А	A1*)	B**)	С	D
1 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				und das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten zur Aufgabenerfüllung nach § 21 Absatz 8 des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a - Statistisches Bundesamt
				ll) - für die Zuverlässig- keitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes - Staatsanwaltschaften - Vollzugseinrichtungen - Gerichte - Bundesamt für Justiz - Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden - Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes - Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes ohne Angabe des Geschäftszeichens - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen - alle übrigen öffent- lichen Stellen zu Spalte A Buchstabe a - nichtöffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a - Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes - Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz
§ 3 Absatz 4 Nummer 1			§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des AZR-Gesetzes	§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 24a, 25 bis 27 des AZR-Gesetzes
Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen	(2)	- wie vorstehend -	- nur die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen	- wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR- Gesetzes Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18f des AZR- Gesetzes
- wie vorstehend -				
§ 3 Absatz 4 Nummer 1	(3)	- wie vorstehend -	§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des AZR-Gesetzes	§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23, 26 des AZR- Gesetzes

A	A1*)	B**)	С	D	
1 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen	
Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen – wie vorstehend –			- nur die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen	- nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen	

A	A1*)	B**)	С	D
2 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 2				§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 23a, 24a des AZR- Gesetzes
Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer)	(1)		- Zuspeicherung durch die Registerbehörde	I) - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder - Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes - deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Auswärtiges Amt, deutsche Auslandsvertretungen und Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten zur Aufgabenerfüllung nach § 21 Absatz 8 des AZR-Gesetzes - Statistisches Bundesamt nach § 23 des AZR-Gesetzes das Geschäftszeichen der Registerbehörde in pseudonymisierter Form II) - Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes - Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen - alle übrigen öffentlichen Stellen - alle übrigen öffentlichen Stellen - alle übrigen öffentlichen Stellen - Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §

A	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes - Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz
§ 3 Absatz 4 Nummer 2				§§ 5, 14 bis 19, 21, 24a des AZR-Gesetzes
Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer)	(2)		- Zuspeicherung durch die Registerbehörde	- wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR- Gesetzes –
§ 3 Absatz 4 Nummer 2	(3)			§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, § 21 des AZR- Gesetzes
Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer)			- Zuspeicherung durch die Registerbehörde	– nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 10				§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des AZR- Gesetzes
Geschäftszeichen des Bundesverwaltungsamtes (BVA-Verfahrensnummer)	(1)	(5)	- Ausländerbehörde und mit der Durchführung ausländerrechtlich Vorschriften betraute öffentliche Stellen	

А	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 4			§§ 6 und 6a des AZR-Gesetzes	§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 23a, 24a, 25, 26 des AZR-Gesetzes
Grundpersonalien	(1)		I) - Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen - Aufnahmeeinrichtungen - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Polizeivollzugsbehörden der Länder - ermittlungsführende Polizeibehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder - Registermodernisierungsbehörde II) - Bundeskriminalamt - Landeskriminalamt - zonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder - Staatsangehörigkeitsbehörden	 Ausländerbehörden Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Bundespolizei andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder

A	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
			 in Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen Bundesnachrichtendienst Militärischer Abschirmdienst Bundesagentur für Arbeit Meldebehörden alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken 	 Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes Behörden anderer Staaten, über- oder zwischenstaatliche Stellen deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren Auswärtiges Amt, deutsche Auslandsvertretungen und Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten zur Aufgabenerfüllung nach § 21 Absatz 8 des AZR-Gesetzes
a) Familienname		(7)		- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe e

Α	A1*)	B**)	С	D	
Bezeichnung der Daten	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen	
(§ 3 des AZR-Gesetzes)	Ni Cis	meetiang		(nur Monat und Jahr der Geburt) bis i	
				 Registermodernisierungsbehörd zur Aufgabenerfüllung nach § 6a des AZR- Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, c, e bis h 	
b) Geburtsname		(7)		II) – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR- Gesetzes	
				 Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR- Gesetzes 	
				 die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen 	
				- Meldebehörden	
				- Bundeskriminalamt	
				- sonstige öffentliche Stellen	

Α	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
(3 J des Azir-Gescizes)				- sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes
c) Vornamen		(7)		 nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen
				- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchunge zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes
				 Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden
				- Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz
d) Schreibweise der Namen nach deutschem Recht		(7)		

A A1*) B**)		B**)	С	D
3	Perso-	Zeitpunkt	Übermittlung	Übermittlung/Weitergabe
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	nen- kreis	der Über- mittlung	durch folgende öffentliche Stellen	an folgende Stellen
e) Geburtsdatum		(7)		
f) Geburtsort, -*land und - *bezirk		(7)		
g) Geschlecht		(7)		
h) Doktorgrad		(7)		
i) Staatsangehörigkeiten		(7)		
§ 3 Absatz 4 Nummer 4			§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des AZR-Gesetzes	
Grundpersonalien	(2)	– wie vorstehend –	 die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken 	- wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes
- wie vorstehend -				
§ 3 Absatz 4 Nummer 4		- wie	§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des AZR-Gesetzes	§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23, 26 des AZR-Gesetzes
Grundpersonalien - wie vorstehend -	(3)	vorstehend –	– nur die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen	- nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

	А	A1*)	B**)	С	D
	3a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
in V und in V Nun h bi	Absatz 2 Nummer 4 bis 11 erbindung mit § 2 Absatz 1a 2 Nummer 1, § 3 Absatz 3a erbindung mit § 2 Absatz 2 nmer 3 zu Buchstabe c bis f und s i, § 3 Absatz 3e in Verbindung § 2 Absatz 2 Nummer 2				§§ 15, 17, 18a bis 18d, 23, 24, 24a des AZR-Gesetzes
a)	begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche, Elternteile, Ehegatten und Lebenspartner - Familienname - Vornamen	(5)	(7)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis j	 Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen
b)	Staat, aus dem die Einreise unmittelbar in das Bundesgebiet erfolgt ist	(1)	(7)	 Aufnahmeeinrichtungen die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die für den öffentlichen 	 Aufnahmeeinrichtungen Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden
c)	Angaben über die Verteilung nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes		(7)	Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe k bis m	Verkehrs beauftragte Behörden - Bundeskriminalamt
d)	Telefonnummern		(7)	- Bundespolizei und	- Landeskriminalämter
e)	E-Mail-Adressen		(7)	andere mit der	- sonstige Polizeivoll-
f)	zuständige Aufnahmeeinrichtung		(7)	polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten	zugsbehörden des Bundes und der Länder

	Α	A1*)	B**)	С	D
	3a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
g) h) i)	zuständige Ausländerbehörde zuständiges Bundesland die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme und endgültig zuständiges Jugendamt Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes - Ort - Datum Durchführung der Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 oder 5 des Infektionsschutzgesetzes - Ort		(7) (7) (7) (7)	Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis h und j - Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a bis h und j - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis h und j - die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetze zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe i	 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Staatsanwaltschaften Vollzugseinrichtungen Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a (pseudonymisiertes Geschäftszeichen der Eltern von begleiteten Minderjährigen) und j Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe d bis h und j bis I oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind für die
1)	 Datum die Feststellung, dass keine medizinischen Bedenken gegen die 		(7)		Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden

	А	A1*)	B**)	С	D
	3a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
m)	Aufnahme in eine Einrichtung der gemeinschaftlichen Unterbringung bestehen Durchführung von Impfungen - Art - Ort		(7)		und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
	- Datum				 Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, d bis h und j
					 die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis h und j
					- Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a, d bis h und j bis m
					 für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis m

Α	A1*)	B**)	С	D
3a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				 die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a, d, e, k bis m
				 Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a, d bis m
				 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Aufgabenerfüllung nach § 24a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, b, d bis h und j

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

A	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 5 und 5b				§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 23a, 24a des AZR-Gesetzes
Weitere Personalien a) abweichende Namensschreibweisen - Familienname - Geburtsname - Vorname		(7)	I Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen - Aufnahmeeinrichtungen - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden zu Spalte A Buchstabe a, b, d, f und g - in der Rechtsverordnung	 I. – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes – Bundesamt für Migration und
b) andere Namen - Genanntname - Künstlername - Ordensname - nicht definierter Name	(1)	(7)		Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden
c) frühere Namen* d) Aliaspersonalien - Familienname - Geburtsname - Vornamen - Geburtsdatum - Geburtsort und -bezirk - Geschlecht		(7)	nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde zu Spalte A Buchstabe a, b, d, f und g Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	Verkehrs beauftragte Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind
- Staatsangehörig- keiten e) Familienstand		(7)	 ermittlungsführende Polizeibehörden zu Spalte A Buchstabe a, b und d 	 sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder

Α	A1*)	B**)		С		D
4 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	durch öffentlid	mittlung folgende che Stellen ZR-Gesetzes)		ermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
f) Angaben zum Ausweisdokument - Dokumentenart Reisepass Identitätskarte (ID Card)/ Personalausweis Passersatzpapier sonstiges Reisedokument - Seriennummer - gültig bis - ausstellender Staat - ausstellende Behörde - aufbewahrende Stelle - geprüft durch am - Ergebnis der Prüfung Vordruck entspricht Vergleichsmaterial, Manipulation nicht festgestellt ge-/verfälscht nicht abschließend bewertbar - Zuordnung zu Grundpersonalien Aliaspersonalie Name		(7)	Spalte A d Gerichte Buchsta Verfassu des Bun zu Spalt und d Register II. Bundesk Spalte A und g Landesk Spalte A und g Zollkrim Buchsta sonstige Polizeive der Läne	nwaltschaften zu Buchstabe a, b und zu Spalte A be a, b und d ungsschutzbehörden des und der Länder e A Buchstabe a, b modernisierungsbehör kriminalamt zu Buchstabe a, b, d kriminalämter zu Buchstabe a, b, d dinalamt zu Spalte A be a, b, d und g ellzugsbehörden der zu Spalte A be a, b, d und g	Ai Bi Ai Ai Vi - Tr Ri A - Ri Si Si II. für die Z nach § 7 Luftsich Luftsich Zuverlä 12b des atomred Aufsicht - Bi - La	eutsche uslandsvertretungen, das undesamt für Auswärtige ngelegenheiten und ndere öffentliche Stellen im isaverfahren räger der Deutschen entenversicherung zu Spalte Buchstabe a bis d egistermodernisierungsbehörde ur Aufgabenerfüllung nach 6a des AZR-Gesetzes zu palte A Buchstabe c Zuverlässigkeitsüberprüfung 7 des erheitsgesetzes zuständige erheitsbehörden und für die ssigkeitsüberprüfung nach § s Atomgesetzes zuständige chtliche Genehmigungs- und tsbehörden undeskriminalamt andeskriminalamter taatsanwaltschaften

A	A1*)	B**)	С	D
4 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
g) ausländische Personenidentitätsnummer h) letzter Wohnort im Herkunftsland i) freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit j) Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners		(7) (7) (7)	 Staatsangehörigkeitsbehörden zu Spalte A Buchstabe a, b und d in Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, b und d Bundesnachrichtendienst zu Spalte A Buchstabe a, b und d Militärischer Abschirmdienst zu Spalte A Buchstabe a, b und d alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken zu Spalte A Buchstabe a, b und d 	 Vollzugseinrichtungen Gerichte zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und h Bundesamt für Justiz zu Spalte A Buchstabe a, b und d Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g Behörden der Zollverwaltung zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis g Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis d die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis g

А	A1*)	B**)	С	D
4 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				- die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g
				 die Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g
				 Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis g und i
				 Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden zu Spalte A Buchstabe c
				 Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe e und i
				 alle übrigen öffentlichen Stellen zu Spalte A Buchstabe c
				 Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchunge zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des

A	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				Geldwäschegesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g
				- Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz zu Spalte A Buchstabe a bis d und f
§ 3 Absatz 4 Nummer 5 Weitere Personalien - wie vorstehend -	(2)	- wie vorstehend -	 die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken zu Spalte A Buchstabe a, b und d 	 wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR- Gesetzes
§ 3 Absatz 4 Nummer 5 Weitere Personalien - wie vorstehend -	(3)	- wie vorstehend -	- nur die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen	§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes zur Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Aufgaben: - die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen

А	A1*)	B**)	С	D
4	Perso-	Perso- Zeitpunkt nen- der Über- kreis mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)				
				- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe e und i

* Dieses Datum wird nicht erhoben, sondern entsteht im Register, wenn eine Namensänderung gemeldet wird.

Α	A1*)	B**)	С	D
5 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 5a				§§ 5, 14 bis 19, 21, 25, 26 des AZR- Gesetzes
- Lichtbild	(1)	(7)	 Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen Aufnahmeeinrichtungen mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Bundeskriminalamt Landeskriminalämter Zollkriminalamt sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder ermittlungsführende Polizeibehörden Staatsanwaltschaften Gerichte Staatsangehörigkeitsbehörden in Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder Bundesnachrichtendienst Militärischer Abschirmdienst alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken 	- alle öffentlichen Stellen mit Ausnahme des Statistischen Bundesamtes - nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen - Behörden anderer Staaten, über- oder zwischenstaatliche Stellen - Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz

А	A1*)	B**)	С	D
5a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1, § 3 Absatz 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 sowie § 3 Absatz 3b in Verbindung mit § 2 Absatz 2a und § 3 Absatz 3e und 3g in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 zu Spalte A Buchstabe a				§§ 15, 17, 18a, 21 des AZR-Gesetzes

А	A1*)	B**)	С	D
5a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Erkennungsdienstliche Daten nach § 16 Absatz 1, § 18 Absatz 5 und § 19 Absatz 2 des Asylgesetzes sowie nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes a) Fingerabdruckdaten einschließlich Referenznummern b) Größe c) Augenfarbe	(1)	(7) (7) (7)	 Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen Aufnahmeeinrichtunge Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitender Verkehrs beauftragte Behörden Polizeivollzugsbehörden der Länder Bundeskriminalamt zu Spalte A Buchstabe a die Referenznummer in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3 und des § 2 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 2a 	 Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden Bundeskriminalamt

А	A1*)	B**)	С	D
5b Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§§ 6, 6a des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 5c und 5d Anschrift im Bundesgebiet a) gegenwä Anschrift eingezog am		(5)	 Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen Meldebehörden 	§§ 14, 15, 16 bis 19, 23, 23a, 24a des AZR-Gesetzes - Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen - Aufnahmeeinrichtungen - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

А	A1*)	B**)	C	D
5b Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§§ 6, 6a des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
b) frühere Anschrift ausgezog am	Γ	(5)	 Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstabe a Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstabe a Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a Registermodernisierungsbehörde 	Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden Bundeskriminalamt Landeskriminalämter Sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder Staatsanwaltschaften Vollzugseinrichtungen oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsderbörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden Gerichte zu Spalte A Buchstabe a Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe a Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a

А	A1*)	B**)	С	D
5b Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§§ 6, 6a des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				Buchstabe a
				 Meldebehörden zu Spalte A Buchstabe a
				 Registermodernisierungsbehörde zur Aufgabenerfüllung nach § 6a des AZR-Gesetzes
				- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a
				- Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden
				- sonstige öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a, bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3 sowie bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 nur bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens
				- Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz zu Spalte A Buchstabe a

Α	A1*)	B**)	C	D
6 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 6				§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 23a, 24a, 25 bis 27 des AZR-Gesetzes
 Zuzug/Fortzug a) Ersteinreise in das Bundesgebiet am b) Zuzug/Zuständigkeitswechsel am c) Zuzug von unbekannt am d) Fortzug ins Ausland am e) Fortzug nach unbekannt am f) verstorben am g) Wiederzuzug aus dem Ausland am h) nicht mehr aufhältig seit 	(1)	(5) (5) (5) (5) (5) (5)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis g - Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstabe a bis g - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a und c bis g - Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstabe a, d und e - Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe e und h	- alle Stellen

А	A1*)	B**)	С	D
6 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 4 Nummer 6				
Zuzug/Fortzug - wie vorstehend -	(2)	– wie vorstehend –	- wie vorstehend -	– wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes –
§ 3 Absatz 4 Nummer 6 Zuzug/Fortzug - wie vorstehend ohne Buchstabe h -			- wie vorstehend -	§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23, 26 des AZR-Gesetzes - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und
	(3)	- wie vorstehend -		- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder - Bundesagentur für Arbeit - Behörden anderer Staaten, überoder zwischenstaatliche Stellen - deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt - Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz

А	A1*)	B**)	С	D
6a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 6				§ 15 des AZR-Gesetzes
Zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration			– Übermittlung durch Ausländerbehörden	– Ausländerbehörden – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
a) Art der Ausreiseförderung durch - Bundesmittel (auch Kofinanzierung durch		(5)	- die mit der Förderung der Ausreisen und der Förderung der Reintegration betrauten öffentlichen	 oberste Bundes- und Landesbehörden Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden

	Α	A1*)	B**)	С	D
	6a ichnung der Daten des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	europäische Mittel) - Landes- und/oder Kommunalmitte unter Bundesbeteilige (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel)	ung (1)		Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis b - Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitender Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstabe c	Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstabe c
	- Landes- und/oder Kommunalmitte ohne Bundesbeteiligi (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel)	ung			
	- durch sonstige öffentliche Mittel (programmuna auch [Ko-]Finanzieru durch europäische Mittel)				
	entschieden am entschieden durch Aktenzeichen Zielstaat der Fördermaßnahme Ausreise am				
•	Art der Reintegrationsförderun durch - Bundesmittel (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel) - Landes- und/oder Kommunalmitte unter Bundesbeteiligi (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel)	e l ung	(5)		

А	A1*)	B**)	С	D
6a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
- Landes- und/oder Kommunalmitte ohne Bundesbeteiligi (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel)	ung			
- durch sonstige öffentliche Mittel (programmuna auch [Ko-]Finanzieru durch europäische Mittel)				
entschieden am entschieden durch Aktenzeichen Zielstaat der Fördermaßnahme Ausreise am				
c) Ausreisenachweis		(5)		
- Art - Ausreise am				
- Ausreisestaat				
- Zielstaat der Ausreise				

А	A1*)	B**)	С	D
7 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 6		(5)		§§ 15, 16, 17, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes
– als Flüchtling im Ausland anerkannt	(1)	(5)	 Ausländerbehö und mit der Durchführung ausländerrech Vorschriften betraute öffentliche Stellen 	- Aufnahmeeinrichtungen oder

А	A1*)	B**)	С	D
7 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
			 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 	 andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden
				 für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener
				Aufgabe betraut sind - Bundeskriminalamt
				- Landeskriminalämter
				- sonstige Polizeivoll- zugsbehörden
				- Staatsanwaltschaften
				- Vollzugseinrichtungen
				- Gerichte
				- Bundesagentur für Arbeit
				 Behörden der Zoll- verwaltung
				 Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
				 die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen
				- Jugendämter
				 deutsche Auslands- vertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und

А	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
				 Statistisches Bundes- amt
				 Träger der Deutschen Rentenversicherung
				- Staatsangehörigkeitsbehörden
				- Zollkriminalamt

A	A1*)	B**)	С	D
8 (Teil I) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 7 sowie Absatz 3f in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 Asyl a) Asylgesuch geäußert am b) Asylantrag gestellt am c) Asylantrag erneut gestellt am d) Asylantrag abgelehnt am aa) zugestellt am bb) unanfechtbar seit cc) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer) dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat - Strafvorschrift - rechtliche Bezeichnung der Tat	(1)	(5) (1) (1) (5) (7)	 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis f, h bis k, m bis x Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a, g, l, o, p, t bis v, y, z Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstabe a Bundespolizei zu Spalte A Buchstabe a Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a Buchstabe a 	§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 23a des AZR-Gesetzes I) Die Daten zu Spalte A Buchstabe d, f, h, k, n, p und w jeweils Doppelbuchstabe cc und dd werden nur an das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als SIRENE-Büro übermittelt. - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden

	Α	A1*)	B**)	С	D
	8 (Teil I)	8 (Teil I) Perso-		Übermittlung	Ülb a was ikklu va av (AA/a ika wasa la a
	Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
e)	- Art und Höhe der Strafe als Asylberechtigter anerkannt am bestandskräftig seit		(1) (1)		 oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind
f)	Anerkennung widerrufen/ zurückgenommen am aa) zugestellt am bb) unanfechtbar seit cc) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung		(5) (6) (7)		 sonstige Polizeivoll- zugsbehörden der Länder Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR- Gesetzes
	im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer) dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat - Strafvorschrift - rechtliche Bezeichnung der Tat - Art und Höhe der Strafe		(7)		 deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren Statistisches Bun-

	А	A1*)	B**)	С	D
	8 (Teil I) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
g) h)	Anerkennung erloschen am Asylverfahren eingestellt am		(5)		desamt II) – für die Zuverlässig-
117	aa) zugestellt am bb) unanfechtbar seit		(5)		keitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes
	cc) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfur nach § 12b des Atomgesetzes
	dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat - Strafvorschrift				zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
	- rechtliche Bezeichnung der Tat				BundeskriminalamtLandeskriminalämter
.,	- Art und Höhe der Strafe		463		- sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte
i)	Asylverfahren auf andere Weise erledigt am		(6)		Polizeivollzugsbehörden des Bundes
j)	Flüchtlingseigenschaft nach § 3		(3)		- Staatsanwaltschaften
	Absatz 4 AsylG zuerkannt am				 Vollzugseinrichtungen

	А	A1*)	B**)	С	D
	8 (Teil I)	8 (Teil I)		Übermittlung	
	Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	bestandskräftig seit				- Gerichte
k)	Flüchtlingseigenschaft widerrufen/zurückgenommen am		(3)		 Behörden der Zoll- verwaltung
	aa) zugestellt am		(5)		- Träger der Sozialhilfe und für die
	bb) unanfechtbar seit		(6)		Durchführung des
	cc) Schengen- Identifikationsnummer		(7)		Asylbewerberleistungsgesetze zuständige Stellen
	für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		 Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-
	dd) Art der der Ausschreibung				Gesetzes
	zugrundeliegenden Straftat				– Bundesagentur für Arbeit zur
	 Strafvorschrift 				Aufgabenerfüllung
	 rechtliche Bezeichnung der Tat 				nach § 23a des AZR- Gesetzes zu Spalte A
	 Art und Höhe der 				Buchstabe t und u
l)	Strafe Flüchtlingseigenschaft erloschen		(5)		- die für die Durch- führung der Grundsicherung
\	am		(2)		für Arbeitsuchende zuständigen Stellen
m)	subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt am		(3)		- Jugendämter

	Α	A1*)	B**)	С	D
	8 (Teil I)	8 (Teil I) Perso-		Übermittlung durch folgende	Übermittlung/Weitergabe
	Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	nen- kreis	der Über- mittlung	öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	an folgende Stellen
n)	bestandskräftig seit subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG widerrufen/ zurückgenommen am aa) zugestellt am bb) unanfechtbar seit cc) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer) dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat - Strafvorschrift - rechtliche Bezeichnung der Tat		(3) (5) (6) (7)		- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuche zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes
o)	 Art und Höhe der Strafe Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 AufenthG 		(3)		

		А	A1*)	B**)	С	D
	8 (Teil I)		Perso-	Zeitpunkt	Übermittlung	Ülb a was ittli va a (Mait a was la a
		ezeichnung der Daten 3 des AZR-Gesetzes)	nen- kreis	der Über- mittlung	durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	festg	gestellt am				
		len Zielstaat/die Zielstaaten andskräftig seit				
p)	Absa Aufe	chiebungsverbote nach § 60 atz 5 oder Absatz 7 Satz 1 anthG arrufen/zurückgenommen am		(3)		
	aa)	zugestellt am		(E)		
	bb)	unanfechtbar seit		(5) (6)		
	cc)	Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		
	dd)	_				
		- Strafvorschrift				
		 rechtliche Bezeichnung der Tat 				
		 Art und Höhe der Strafe 				

	А	A1*)	B**)	С	D
	8 (Teil I)		Zeitpunkt	Übermittlung	
	Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	der Über- mittlung	durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
q)	Asylantrag vor Einreise gestellt am		(1)		
r)	Asylantrag vor Einreise erneut gestellt am		(1)		
s)	Asylantrag vor Einreise abgelehnt am		(1)		
t)	Aufenthaltsgestattung seit		(6)		
u)	Aufenthaltsgestattung erloschen am		(6)		
v)	Nummer der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung		(7)		
w)	über Überstellung an (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) entschieden am		(2)		
	aa) zugestellt am		(5)		
	bb) unanfechtbar seit		(6)		
	cc) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung		(7)		
	im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		

	A	A1*)	B**)	С	D
	8 (Teil I)	Perso-	Zeitpunkt	Übermittlung	
	Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	nen- kreis	der Über- mittlung	durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat				
	 Strafvorschrift 				
	 rechtliche Bezeichnung der Tat 				
	 Art und Höhe der Strafe 				
x)	Überstellung an (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) erfolgt am		(5)		
y)	Räumliche Beschränkung nach aa) § 56 Absatz 1 oder Absatz 2 AsylG Bezirk der Ausländerbehörde kraft Gesetzes entstanden am		(7)		
	geändert am erlischt am				
	bb) § 59b Absatz 1 AsylG Bezirk der Ausländerbehörde angeordnet am		(7)		

A	A1*)	B**)	С	D
8 (Teil I)	Perso-	Zeitpunkt	Übermittlung	
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	nen- kreis	der Über- mittlung	durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
befristet bis				
z) Wohnsitzauflage nach aa) § 60 Absatz 1 AsylG Ort erteilt am befristet bis		(7)		
bb) § 60 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 AsylG Ort erteilt am befristet bis		(7)		
cc) § 60 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AsylG Bezirk der Ausländerbehörde erteilt am befristet bis		(7)		
§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2 Asyl - wie vorstehend ohne die Buchstaben a und u bis w sowie d, h, f, k, n und p jeweils ohne Doppelbuchstabe cc und	(2)	- wie vor- stehend -	 Bundesamt für Migra- tion und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis e, g bis j, l bis s 	 wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes -
dd -			- Ausländerbehörden zu	

А	A1*)	B**)	С	D	
8 (Teil I)	Perso-	so- Zeitpunkt	Übermittlung		
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	nen- kreis	der Über- mittlung	durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen	
			Spalte A Buchstabe f, q bis s		
§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2				§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR- Gesetzes	
Asyl - wie vorstehend ohne die Buchstaben a und u bis w sowie d, h, f, k, n und p jeweils ohne Doppelbuchstabe cc und dd -	(3)	– wie vor- stehend –	- wie vorstehend -	- nur die zu Personen- kreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen	

A	A1*)	B**)	С	D	
8 (Teil II) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen	
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 und § 3 Absatz 3b in Verbindung mit § 2 Absatz 2a				§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes	
a) Übernahmeersuchen von (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) gestellt am		(1)	– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	– Ausländerbehörden zu Spalte A Buchstabe a bis b, d bis e und g	
b) Übernahme von (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) entschieden am		(2)		bis h - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes zu	
c) Übernahme von (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) abgelehnt		(2)		Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h	
d) Prüfung Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens am		(6)		 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis b, d bis e und g 	
e) Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens entschieden am		(2)		bis h - Bundespolizei zu Spalte A Buchstabe a	
f) Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens abgelehnt am		(2)		bis b und g bis h - andere mit der polizeilichen	
g) Prüfung der Voraussetzungen einer Aufnahmezusage im Rahmen eines Neuansiedlungsverfahrens, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahrens von Drittstaatsangehörigen oder Umverteilungsverfahren von	(1)	(1)		Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h	
Asylantragstellern nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV h) Entscheidung über eine Aufnahmezusage im Rahmen eines Neuansiedlungsverfahrens, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahrens von Drittstaatsangehörigen oder		(2)		 oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vor- schriften als eigener Aufgabe betraut sind zu Spalte A Buch- stabe b 	
Umverteilungsverfahrens von Asylantragstellern nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV		(2)		 sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h 	
i) Aufnahmezusage im Rahmen eines Neuansiedlungsverfahrens, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahrens von Drittstaatsangehörigen oder Umverteilungsverfahrens von Asylantragstellern nach Artikel 78		(2)		- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR- Gesetzes zu Spalte A Buchstabe b	
Absatz 3 AEUV abgelehnt am				 deutsche Auslands- vertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und an- dere öffentliche Stellen im Visaverfahren zu Spalte A Buchstabe a 	

Α	A1*)	B**)	С	D
8 (Teil II) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-	Übermittlung/Weitergabe
			Gesetzes)	an folgende Stellen
				bis b und g bis h
				- Statistisches Bundes- amt zu Spalte A Buch- stabe b
				- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes zu Spalte A Buchstabe b
				- für die Zuverlässigkeits- überprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden zu Spalte A Buchstabe b
				- Bundeskriminalamt zu Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h
				- Landeskriminalämter zu Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h
				- sonstige Polizeivollzugsbehörden des
				Bundes zu Spalte A Buchstabe a bis b und g bis h
				- Staatsanwaltschaften zu Spalte A Buch- stabe b
				- Vollzugseinrichtungen
				- Gerichte zu Spalte A Buchstabe b
				 Behörden der Zoll- verwaltung zu Spalte A Buchstabe b
				 Träger der Sozialhilfe und für die Durchfüh- rung des Asylbewerber- leistungsgesetzes zu- ständige Stellen zu Spalte A Buchstabe b
				 Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe b
				 die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende

А	A1*)	B**)	С	D
8 (Teil II) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe b - Jugendämter zu Spalte A Buchstabe b

А	A1*)	B**)	С	D
8a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				an folgende Stellen §§ 15, 17, 17a, 18e, 23 des AZR-Gesetzes - Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen - Aufnahmeeinrichtungen - Bundespolizei und andere mit der
				 Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach

А	A1*)	B**)	С	D
8a	Perso- Zeitpunkt		Übermittlung durch folgende	Übermittlung/Weitergabe
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	nen- kreis	der Über- mittlung	öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	an folgende Stellen
				§ 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes

А	A1*)	B**)	С	D
8b Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3 a) unerlaubt eingereist b) unerlaubt aufhältig seit	(1)	(7)	 Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden Aufnahmeeinrichtunger Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Bundeskriminalamt Landeskriminalämter Zollkriminalamt sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder 	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asylund passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder - Staatsanwaltschaften - Vollzugseinrichtungen - Statistisches Bundesamt - deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im

А	A1*)	B**)	С	D
8b Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				- für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
				- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes

А	A1*)	B**)	С	D
9 (Teil I) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 7 sowie Absatz 3f in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3				§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 23a, 24a des AZR-Gesetzes
Aufenthaltsstatus			- Ausländerbehörden und	I) Die Daten zu Spalte A
a) Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit		(5)	mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd und Buchstabe
b) Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt am		- Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstabe i	c Doppelbuchstabe cc und dd werden nur an das Bundeskriminalamt in seiner	
aa) zugestellt am		(5)	- Bundespolizei und andere mit	Funktion als SIRENE-Büro
bb) unanfechtbar seit		(6)	der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs	übermittelt.
cc) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)	beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstabe d und e	 Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen
dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat – Strafvorschrift		(7)		 Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes
rechtliche Bezeichnung der TatArt und Höhe der Strafe				 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
c) Aufenthaltstitel				– Bundespolizei
zurückgenommen am				– andere mit der
aa) zugestellt am		(5)		

	А	A1*)	B**)	С	D
	9 (Teil I) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
bb)	unanfechtbar seit		(6)		polizeilichen Kontrolle des
cc)	Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung im		(7)		grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden
	Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)				 oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung
dd)	Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat - Strafvorschrift - rechtliche Bezeichnung der Tat - Art und Höhe der Strafe		(7)		ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind
wide	errufen am				– Bundesagentur für Arbeit zur
aa)	zugestellt am		(5)		Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach
bb)	unanfechtbar seit		(6)		§ 18 Absatz 1 des AZR- Gesetzes
					 deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

		Α	A1*)	B**)	С	D
		9 (Teil I) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
						- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis k
	cc)	Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen- ID-Nummer)	(1)	(7)		II. – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes
	dd)	Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat - Strafvorschrift - rechtliche Bezeichnung der Tat - Art und Höhe der Strafe		(7)		zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige
	erlos	schen am		(5)		atomrechtliche
d)		nzübertrittsbescheinigung gestellt am		(2)		Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
	gülti	ig bis				- Bundeskriminalamt
		stellende Behörde		(-)		 Landeskriminalämter
e)	ausg	oufbescheinigung gestellt am ig bis		(2)		- sonstige Polizeivollzugsbehörden
	_	stellende Behörde				- Staatsanwaltschaften
f)		etenserlaubnis nach § 11 Absatz		(2)		 Vollzugseinrichtungen
	8 Au	ıfenthG				- Gerichte

Α	A1*)	B**)	С	D
9 (Teil I) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
erteilt am für die Dauer				- Behörden der Zollverwaltung
von bis g) heimatloser Ausländer h) Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt am		(6) (1)*		 Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Stellen
i) Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG gestellt am		(1)*		- Bundesagentur für Arbeit und die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende
j) Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt am		(1)*		zuständigen Stellen zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes
				 Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis k
				- Jugendämter
				 Träger der Deutschen Rentenversicherung
				- Staatsangehörigkeitsbehörd

Α	A1*)	B**)	С	D
9 (Teil I) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				- Zollkriminalamt
k) Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt am gültig bis eingezogen am erloschen am		(7)		- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes
l) Nummer des Aufenthaltstitels		(7)		
§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4		– wie vorstehend –	- wie vorstehend -	- wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes -
Aufenthaltsstatus - wie vorstehend Spalte A Buchstabe a, d, h, j bis I sowie b und c jeweils ohne Doppelbuchstabe cc und dd -	(2)			
§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4		– wie vorstehend –	- wie vorstehend -	§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR- Gesetzes
Aufenthaltsstatus	(3)			- nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Ziffer I genannten Stellen -

А	A1*)	B**)	С	D
9 (Teil I)	Perso-	Zeitpunkt	Übermittlung durch folgende	Übermittlung/Weitergabe
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	nen- kreis	der Über- mittlung	öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	an folgende Stellen
 wie vorstehend Spalte A Buchstabe a, h, j bis I sowie b und c jeweils ohne Doppelbuchstabe cc und dd - 				

*	In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.

А	A1*)	B**)	С	D
9 (Teil II) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3				§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 23a, 24a des AZR-Gesetzes
a) Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung nach § 39 AufenthG (reguläres		(7) (5)*	 Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte 	 Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen
Verfahren) aa) Zustimmung der Bundesagentur für	jeweils	A Buchstaben a bis e, f bis j jeweils Doppelbuchstabe aa und Buchstaben k bis q	- Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes	
Arbeit erteilt am befristet bis				 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
räumlich				- Bundespolizei
beschränkt auf Arbeitgeberbindung/ keine Arbeitgeberbindung Weitere				 andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden
Nebenbestimmungen/ keine weiteren Nebenbestimmungen		(5)*	 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A 	 oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-,
bb) Zustimmung der			Buchstaben f bis j	asyl- und passrechtlicher

А	A1*)	B**)	С	D
9 (Teil II) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Bundesagentur für Arbeit versagt am				Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind
				- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes
b) Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit aa) Selbständige Tätigkeit erlaubt am befristet bis		(2)*		 deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
weitere Nebenbestimmungen/				- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis d
keine weiteren Nebenbestimmungen bb) Beschäftigung erlaubt am befristet bis räumlich beschränkt auf		(2)*		- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchunger zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes zu Spalte A Buchstaben e bis q
Arbeitgeberbindung/ keine Arbeitgeberbindung weitere				- Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige

A	A1*)	B**)	С		D
9 (Teil II) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	ÜŁ	permittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Nebenbestimmungen/ keine weiteren Nebenbestimmungen c) zustimmungsfreie Beschäftigung bis festgestellt am		(2)*		ui Zi na zi G	uftsicherheitsbehörden nd für die uverlässigkeitsüberprüfung ach § 12b des Atomgesetzes uständige atomrechtliche enehmigungs- und ufsichtsbehörden
restgestent am				- Bi	undeskriminalamt
d) zustimmungsfreie		(2)		- Lā	andeskriminalämter
Beschäftigung aufgrund Vorbeschäftigungszeiten oder längeren Aufenthalts					onstige olizeivollzugsbehörden
festgestellt am				- St	aatsanwaltschaften
		(5)*		- Vo	ollzugseinrichtungen
e) Aufenthaltstitel erteilt nach Einreise in das		(5)		- G	erichte
Bundesgebiet mit				- Be	ehörden der Zollverwaltung
aa) Visum nach § 17 Absatz 1 AufenthG am		(5)* (5)*		fü As	räger der Sozialhilfe und Ir die Durchführung des sylbewerberleistungsgesetzes Iständige Stellen
bb) Visum nach § 17 Absatz 2 AufenthG am				- Bı	undesagentur für Arbeit ur Aufgabenerfüllung nach § 3b des AZR-Gesetzes
		(5)*			

	Α	A1*)	B**)	С	D
	9 (Teil II) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	cc) Visum nach § 20 Absatz 1 AufenthG am				 Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe e bis j
	dd) Visum nach § 20 Absatz 2 AufenthG		(5)*		 Die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen
	am				- Jugendämter
					 Träger der Deutschen Rentenversicherung
	ee) einem im Verfahren nach § 81a		(5)*		- Staatsangehörigkeits- behörden
	AufenthG erteilten Visum am				– Zollkriminalamt
f)	Einreise und Aufent- halt nach § 16c AufenthG		(2)		
	aa) Ablehnung am		(2)		
	bb) Bescheinigung ausgestellt am gültig bis				

А	A1*)	B**)	С	D
9 (Teil II) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
g) Einreise und Aufent- halt nach § 19a Absatz 1 AufenthG aa) Ablehnung am		(2)* (2)*		
bb) Bescheinigung ausgestellt am gültig bis		(2)		
h) Einreise und Aufent- halt nach § 18e Absatz 1 AufenthG		(2)*		
aa) Ablehnung am bb) Bescheinigung ausgestellt am gültig bis		(2)*		
i) Einreise und Aufent- halt nach § 30 Absatz 5 AufenthG (Ehegattennachzug zu kurzfristig mobilen Forschern)				
aa) Ablehnung am bb) Bescheinigung		(2)* (2)*		

А	A1*)	B**)	С	D
9 (Teil II) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
ausgestellt am gültig bis				
 j) Einreise und Aufent- halt nach § 32 Absatz 5 AufenthG (Kindesnachzug zu kurzfristig mobilen Forschern) 				
aa) Ablehnung am		(2)*		
bb) Bescheinigung ausgestellt am gültig bis		(2)		
k) Räumliche Beschränkung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 AufenthG		(7)		
Land Ort erteilt am befristet bis geändert am				
l) Wohnsitzauflage nach		(7)		

А	A1*)	B**)	С	D
9 (Teil II) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 12 Absatz 2 Satz 2 AufenthG Land Ort erteilt am befristet bis geändert am				
m) Wohnsitzregelung nach aa) § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG Land kraft Gesetzes entstanden am erlischt am		(7)		
bb) § 12a Absatz 2 Satz 1 AufenthG Ort oder Landkreis erteilt am befristet bis geändert am		(7)		
cc) § 12a Absatz 3 AufenthG Ort oder Landkreis erteilt am		(7)		

А	A1*)	B**)	С	D
9 (Teil II) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
befristet bis geändert am				
dd) § 12a Absatz 4 Satz 1 AufenthG Ort, an dem der Wohnsitz nicht genommen werden darf erteilt am befristet bis geändert am		(7)		
n) Wohnsitzverpflichtung nach § 24 Absatz 5 Satz 2 AufenthG (auch in Verbindung mit § 23 Absatz 3 und § 23 Absatz 4 Satz 2 AufenthG)		(7)		
Ort kraft Gesetzes entstanden am erlischt				
o) Wohnsitzverpflichtung		(7)		

A	A1*)	B**)	С	D
9 (Teil II) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
nach § 46 Absatz 1 AufenthG Ort erteilt am befristet bis geändert am				
p) Räumliche Beschränkung nach		(7)		
aa) § 61 Absatz 1 Satz 1 AufenthG Land kraft Gesetzes entstanden am erlischt am		, ,		
bb) § 61 Absatz 1a Satz 1 AufenthG Bezirk kraft Gesetzes entstanden am erlischt am		(7)		
cc) § 61 Absatz 1c Satz 1 AufenthG Land oder Bezirk erteilt am		(7)		

А	A1*)	B**)	С	D
9 (Teil II) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
befristet bis geändert am				
dd) § 61 Absatz 1c Satz 2 AufenthG Bezirk erteilt am befristet bis geändert am		(7)		
q) Wohnsitzauflage nach § 61 Absatz 1d Satz 1 AufenthG Ort kraft Gesetzes entstanden am erlischt am		(7)		

* In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.

	А	A1*)	B**)	С	D
	9a	Perso-	Zeitpunkt	Übermittlung	
	Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	nen- kreis	der Über- mittlung	durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
3 A Abs	Absatz 1 Nummer 9 sowie § bsatz 3 in Verbindung mit § 2 satz 1a Nummer 1 und Absatz lummer 1 und 3				§§ 15, 18a, 18b, 23, 24a des AZR- Gesetzes
Into zur nac Auf zur Aus	ten zur Durchführung von egrationsmaßnahmen, · Aufgabenerfüllung ch den §§ 43 bis 44a des fenthaltsgesetzes und n Zweck der Arbeits- und sbildungsvermittlung	(1)	(7)	 Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis i 	 Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstabe a
b)	Studium		(7)	- Aufnahmeeinrichtung	bis f Doppelbuchstabe aa en Buchstabe g und j
c)	Ausbildung		(7)	zu Spalte A	- Bundespolizei und
d)	Beruf		(7)	Buchstabe a bis e Bundesamt für	andere mit der polizei- lichen Kontrolle des
e)	Sprachkenntnisse		(7)	– Bundesamt fur Migration und	grenzüberschreitenden
f)	Berechtigung und		(7)	Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe	Verkehrs beauftragte Behörden
",	Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach den §§ 43 bis 44a AufenthG aa) Berechtigung oder Verpflichtung		(7)	f bis g und j - Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	- Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivoll- zugsbehörden des Bundes und der Länder
	bb) Erteilungszeitpunkt			zuständigen	- Bundesamt für Migra-
	cc) Erteilende Stelle			Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis e	tion und Flüchtlinge
g)	Teilnahme an einem		(7)	und j	- Bundesagentur für Arbeit
	Integrationskurs nach den §§ 43 bis 44a AufenthG				- Träger der Sozialhilfe
	aa) Kursart				- für die Durchführung des
	bb) Kursbeginn				Asylbewerberleistungsgesetzes
	cc) Kursabschluss nicht erfolgreich erfolgreich				zuständige Stellen - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen
h)	gemeldete Fehlzeiten		(7)		Stellen
i)	Hinweis nach § 44a Absatz 3 Satz 1 AufenthG		(7)		- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis g und i
j)	Teilnahme an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG		(7)		- oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind

A	A1*)	B**)	С	D
9b Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3, 7 und Absatz 3c in Verbindung mit § 2 Absatz 2b				§§ 15, 21 Absatz 8 des AZR- Gesetzes
Beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG				
a) Vorabzustimmung nach § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 AufenthG ausgestellt am gültig bis zuständige Auslandsvertretung	(1)	(2)	Ausländerbehörden	die Ausländerbehörden, das Auswärtige Amt, deutsche Auslandsvertretungen und das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
b) erforderliche Dokumente zur Information nach § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 AufenthG, insbesondere: - Vorabzustimmung der Ausländerbehörde - Urkunde über die erfolgreich abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung - Heiratsurkunde und/oder Geburtsurkunden von Kindern bei Familiennachzug nach § 81a Absatz 4 AufenthG - Namensänderungsurkunden und Sprachzertifikate				

	Α	A1*)	B**)	С	D
9c Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Personenkreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	Absatz 1 Nummer 3, 7 und tz 3d in Verbindung mit § 2 tz 2c				§ 21 des AZR-Gesetzes
	mmung nach § 36 Absatz 3 eschäftigungsverordnung				
a)	Zustimmung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung ausgestellt am gültig bis	(1)	(7)	Bundesagentur für Arbeit	 das Auswärtige Amt deutsche Auslands- vertretungen das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
b)	erforderliches Dokument: Zustimmung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung				Angelegenneiten

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

		А	A1*)	B**)	С	D
		10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
		1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § Nummer 3				§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 23a des AZR- Gesetzes
Aufe	enthalts	serlaubnisse/Aufenthaltstitel			– Ausländerbehörden	l) – Ausländerbehörden
a)	Aufen	thalt zum Zweck der Ausbildung nach			und mit der	- Auslanderbenorden
	aa)	§ 16a Absatz 1 AufenthG (betriebliche Berufsausbildung/ Weiterbildung)		(2)*	Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche	 Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes
		erteilt am			Stellen	– Bundesamt für
		befristet bis				Migration und
	bb)	§ 16a Absatz 2 AufenthG (schulische Berufsausbildung)		(2)*		Flüchtlinge - Bundespolizei
		erteilt am				- andere mit der poli-
		befristet bis				zeilichen Kontrolle des
	cc)	§ 16b Absatz 1 AufenthG (Studium)		(2)*		grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden
		erteilt am				- oberste Bundes-
		befristet bis				und Landesbehörden,
	dd)	§ 16b Absatz 5 AufenthG				die mit der Durchführung
		aaa) bedingte Zulassung Studium, Zulassung Teilzeitstudium		(2)*		ausländer-, asyl- und passrechtlicher
		erteilt am				Vorschriften als

		A	A1*)	B**)	С		D
		10 chnung der Daten les AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)		rmittlung/Weitergabe n folgende Stellen
		befristet bis					eigener Aufgabe betraut sind
	bbb)	studienvorbereitender Sprachkurs ohne Zulassung zum Studium		(2)*		-	sonstige Polizei- vollzugsbehörden der
		erteilt am					Länder
		befristet bis				-	Bundesagentur für Arbeit zur
	ccc)	studienvorbereitendes Praktikum ohne Zulassung zum Studium		(2)*			Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes
		erteilt am				_	deutsche Auslands-
		befristet bis					vertretungen,
ee)	(Studiu Mitglie Schutz	Absatz 7 AufenthG um in einem anderen dstaat international berechtigten)		(2)*			das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im
	erteilt						Visaverfahren
	befrist	et bis				-	Statistisches Bundesamt
ff)	(Durch	Absatz 1 AufenthG führung einer zierungsmaßnahme)		(2)*		II) _	für die
	erteilt	am					Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des
	befriste	et bis					Luftsicherheitsgesetzes zuständige

	Α	A1*)	B**)	С	D
	10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
gg)	§ 16d Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 AufenthG (Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme mit Beschäftigung) erteilt am befristet bis		(2)*		Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und
hh)	§ 16d Absatz 3 AufenthG (Anerkennungspartnerschaft)		(2)*		Aufsichtsbehörden – Bundeskriminalamt
	erteilt am				- Landeskriminalämter
ii)	befristet bis § 16d Absatz 4 Nummer 1 AufenthG (Anerkennung der Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit bei reglementierten Berufen im Pflege- und Gesundheitsbereich)		(2)*		 sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes Staatsanwaltschaften Vollzugseinrichtungen
	erteilt am				- Gerichte
	befristet bis				- Generite - Zentralstelle für
jj)	§ 16d Absatz 4 Nummer 2 AufenthG (Anerkennung der Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit bei sonstigen Berufen)		(2)*		Finanztransaktionsuntersuch zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz

	А	A1*)	B**)	С	D
	10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	erteilt am				2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes
kk)	befristet bis § 16d Absatz 5 AufenthG (Ablegung einer Prüfung)		(2)*		- Behörden der Zoll- verwaltung
	erteilt am befristet bis				 Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des
II)	§ 16d Absatz 6 AufenthG (Aufenthalt zur Qualifikationsanalyse)		(2)*		Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Stellen
	erteilt am				- Bundesagentur für Arbeit zur
mm)	befristet bis § 16e Absatz 1 AufenthG (Studienbezogenes Praktikum EU)		(2)*		Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR- Gesetzes
	erteilt am				- Bundesagentur für Arbeit zur
nn)	befristet bis § 16f Absatz 1 AufenthG (Sprachkurse, Schüleraustausch)		(2)*		Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR- Gesetzes
	erteilt am				- die für die Durch-
00)	befristet bis § 16f Absatz 2 AufenthG (Schulbesuch, allgemeinbildend)		(2)*		führung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen
	erteilt am				- Jugendämter

	A	A1*)	B**)	С	D
	10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
pp)	befristet bis § 16g Absatz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer, Anspruch) erteilt am		(2)*		 Träger der Deutschen Rentenversicherung Staatsangehörigkeitsbehörde Zollkriminalamt
qq)	befristet bis § 16g Absatz 5 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer, Suche nach weiterem Ausbildungsplatz)		(2)*		
rr)	erteilt am befristet bis § 16g Absatz 5 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für ausreisepflichtige Ausländer, Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss) erteilt am befristet bis		(2)*		
ss)	§ 16g Absatz 6 AufenthG		(2)*		

		Α	A1*)	B**)	С	D
		10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
		(Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer, Ermessen)				
		erteilt am				
		befristet bis				
	tt)	§ 16g Absatz 8 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für ausreisepflichtige Ausländer zur Beschäftigung im Anschluss an eine Ausbildung)		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
	uu)	§ 17 Absatz 1 AufenthG (Ausbildungsplatzsuche)		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
	vv)	§ 17 Absatz 2 AufenthG (Studienbewerbung)		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
b)	Aufer nach	nthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit				

	А	A1*)	B**)	С	D
	10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
aa)	§ 18a AufenthG (Fachkraft mit Berufsausbildung)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
bb)	§ 18b AufenthG (Fachkraft mit akademischer Ausbildung)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
cc)	§ 18d Absatz 1 AufenthG (Forscher)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
dd)	§ 18d Absatz 6 AufenthG (in einem anderen Mitgliedstaat als international Schutzberechtigte anerkannte Forscher)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
ee)	§ 18f Absatz 1 AufenthG (mobile Forscher)		(2)*		
	erteilt am				

		Α	A1*)	B**)	С	D
		10 chnung der Daten les AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	befrist	et bis				
ff)		AufenthG Karte EU)				
	aaa)	§ 18g Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Regelberufe)		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
	bbb)	§ 18g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG (Mangelberufe)		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
	ccc)	§ 18g Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AufenthG (Berufsanfänger)		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
	ddd)	§ 18g Absatz 2 AufenthG (IT-Spezialisten)		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				

	А	A1*)	B**)	С	D
	10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
gg)	§ 18g i. V. m. § 18i AufenthG (Blaue Karte EU mit Voraufenthalt in		(2)*		
	 [Staatsangehörigkeitsschlüssel des EU-Mitgliedstaates])				
	erteilt am				
	befristet bis				
hh)	§ 19 Absatz 1 AufenthG (ICT-Karte)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
ii)	§ 19b Absatz 1 AufenthG (Mobiler-ICT-Karte)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
jj)	§ 19c Absatz 1 AufenthG (Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation nach der Beschäftigungsverordnung)				
	aaa) § 3 BeschV, Leitende Angestellte, Führungskräfte und Spezialisten		(2)*		

	Α	A1*)	B**)	С	D
	10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	erteilt am				
	befristet bis				
bbb)	§ 5 Nummer 1 und 2 BeschV, Wissenschaft und Forschung		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
ccc)	§ 5 Nummer 3 bis 5 BeschV, Wissenschaft, Forschung und Entwicklung		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
ddd)	§ 10 Absatz 1 Nummer 1 BeschV, internationaler Personalaustausch		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
eee)	§ 10 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 BeschV, internationaler Personalaustausch		(2)*		
	erteilt am				

	А	A1*)	B**)	С	D
	10 ichnung der Daten des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	befristet bis				
fff)	§ 11 Absatz 1 BeschV, Sprachlehrer		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
ggg)	§ 11 Absatz 2 BeschV, Spezialitätenköche		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
hhh)	§ 12 BeschV, Au pair		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
iii)	§ 14 Absatz 1 Nummer 1 BeschV, Freiwilligendienst		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
jjj)	§ 14 Absatz 1 Nummer 2 BeschV, Beschäftigung aus karitativen Gründen		(2)*		

	Α	A1*)	B**)	С	D
Bezeio (§ 3 de	thnung der Daten es AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	erteilt am				
	befristet bis				
kkk)	§ 14 Absatz 1a BeschV, Beschäftigung aus religiösen Gründen		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
III)	§ 15d BeschV, Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
mmm)	§ 19 Absatz 2 BeschV, Beschäftigung im Rahmen von Werklieferungsverträgen		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
nnn)	§ 21 BeschV, vorübergehende Dienstleistungserbringung		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				

	Α	A1*)	B**)	С	D
	10 ichnung der Daten des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
000)	§ 22 Nummer 4 BeschV, Berufssportler und -trainer		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
ppp)	§ 22 Nummer 5 BeschV, eSportler		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
qqq)	§ 22a BeschV, Beschäftigung von Pflegehilfskräften		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
rrr)	§ 24 Nummer 3 BeschV, Personal auf Binnenschiffen		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
sss)	§ 24 Nummer 4 BeschV, Besatzungen von Luftfahrzeugen		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				

	Α	A1*)	B**)	С	D
	10 chnung der Daten es AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
ttt)	§ 24a BeschV, Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
uuu)	§ 25 BeschV, Kultur, Unterhaltung, Gastspiele, Film- und Fernsehproduktionen		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
vvv)	§ 26 Absatz 1 BeschV, bestimmte Staatsangehörige		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
www)	§ 26 Absatz 2 BeschV, bestimmte Staatsangehörige		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
xxx)	§ 29 Absatz 3 BeschV, zwischenstaatliche Vereinbarungen		(2)*		

		А	A1*)	B**)	С	D
		10 chnung der Daten les AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
		erteilt am				
		befristet bis				
	yyy)	§ 29 Absatz 5 BeschV, Freihandelsabkommen		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
	zzz)	übrige Beschäftigungssachverhalte der BeschV		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
kk)	(non-fo	Absatz 2 AufenthG ormale qualifizierte oftigung in Verbindung mit § 6 /)				
	aaa)	§ 6 BeschV, Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
	bbb)	§ 6 Absatz 1 Satz 3 BeschV,		(2)*		

		A	A1*)	B**)	С	D
		10 chnung der Daten es AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
		Beschäftigung in IT- Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung				
		erteilt am				
		befristet bis				
II)	-	lbsatz 3 AufenthG äftigung im öffentlichen se)		(2)*		
	erteilt a	am				
	befriste	et bis				
mm)	(Beamt	bsatz 4 AufenthG enverhältnis zu einem hen Dienstherrn)		(2)*		
	erteilt a	am				
	befriste	et bis				
nn)	§ 19d A	AufenthG				
	aaa)	§ 19d Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit Berufsausbildung oder inländischem		(2)*		

	A	A1*)	B**)	С	D
	10 chnung der Daten les AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	Hochschulabschluss in Deutschland)				
	erteilt am				
	befristet bis				
bbb)	§ 19d Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit einem ausländischen Hochschulabschluss)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
ccc)	§ 19d Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, die seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben) erteilt am befristet bis		(2)*		
ddd)	§ 19d Absatz 4 AufenthG		(2)*		

	А	A1*)	B**)	С	D
	10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	(Aufenthaltserlaubnis nach Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG)				
	erteilt am				
	befristet bis				
	eee) § 19d Absatz 1a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete im Anschluss an eine Ausbildungsduldung)		(2)*		
	erteilt am				
	widerrufen am				
00)	§ 19e Absatz 1 AufenthG (europäischer Freiwilligendienst)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
pp)	§ 20 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium ir Deutschland)	ı	(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
qq)	§ 20 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG		(2)*		

	Α	A1*)	B**)	С	D
	10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	(Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit)				
	erteilt am				
	befristet bis				
rr)	§ 20 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach qualifizierter Berufsausbildung in Deutschland)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
ss)	§ 20 Absatz 1 Nummer 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder Erteilung der Berufsausübungserlaubnis)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
tt)	§ 20 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Abschluss einer Assistenz- oder Helferausbildung im Bundesgebiet)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
uu)	§ 20a AufenthG				

	A	A1*)	B**)	С	D
	10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	(Chancenkarte)				
	aaa) § 20a Absatz 3 (Chancenkarte)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
	bbb) § 20a Absatz 5 Satz 2 (Chancenkarte Verlängerung)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
vv)	§ 21 Absatz 1 AufenthG (selbständige Tätigkeit – wirtschaftliches Interesse)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
ww)	§ 21 Absatz 2 AufenthG (selbständige Tätigkeit – völkerrechtliche Vergünstigung)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
xx)	§ 21 Absatz 2a AufenthG		(2)*		

		Α	A1*)	B**)	С	D
	10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
		(selbständige Tätigkeit – Absolvent inländischer Hochschule oder vormaliger Forscher)				
		erteilt am				
		befristet bis				
)	yy)	§ 21 Absatz 2b AufenthG (Gründungsstipendium)		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
Z	zz)	§ 21 Absatz 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
ŀ	numa	nthalt aus völkerrechtlichen, Initären oder politischen den nach				
ĉ	aa)	§ 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland) erteilt am		(2)*		
		befristet bis				
k	ob)	§ 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI) erteilt am		(2)*		

	А	A1*)	B**)	С	D
	10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	befristet bis				
cc)	§ 23 Absatz 1 AufenthG (Aufnahme durch Land) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
dd)	§ 23 Absatz 2 AufenthG (besondere Fälle) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
ee)	§ 23 Absatz 4 AufenthG (Resettlement) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
ff)	§ 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder) erteilt am		(2)*		
	gültig ab				
	befristet bis				
gg)	§ 24 AufenthG (vorübergehender Schutz) erteilt am	(1)	(2)*		
	befristet bis				

	A	A1*)	B**)	С	D
	10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
hh)	§ 25 Absatz 1 AufenthG (Asyl) anerkannt am		(2)*		
	befristet bis				
ii)	§ 25 Absatz 2 AufenthG (GFK) gewährt am		(2)*		
	befristet bis				
jj)	§ 25 Absatz 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt am		(2)*		
	befristet bis				
kk)	§ 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungsverbot) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
II)	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
mm)	§ 25 Absatz 4 Satz 2		(2)*		

	A	A1*)	B**)	С	D
	10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte) erteilt am				
	befristet bis				
nn)	§ 25 Absatz 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
00)	§ 25a Absatz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: integrierter Jugendlicher/ Heranwachsender) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
pp)	§ 25a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Eltern) erteilt am		(2)*		

	Α	A1*)	B**)	С	D
	10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	befristet bis				
qq)	§ 25a Absatz 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Geschwister) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
rr)	§ 25a Absatz 2 Satz 3 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Ehegatte/Lebenspartner) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
ss)	§ 25a Absatz 2 Satz 5 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: minderjährige ledige Kinder) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				

		A	A1*)	B**)	С	D
		10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	tt)	§ 25b Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer) erteilt am		(2)*		
		befristet bis				
	uu)	§ 25b Absatz 4 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner) erteilt am		(2)*		
		befristet bis				
	vv)	§ 25b Absatz 4 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: minderjähriges Kind) erteilt am		(2)*		
d)	Aufer	nthalt aus familiären Gründen nach				
	aa)	§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Ehegatte)		(2)*		

	Α	A1*)	B**)	С	D
	10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	erteilt am				
	befristet bis				
bb)	§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Kinder) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
cc)	§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Elternteil) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
dd)	§ 28 Absatz 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Elternteil) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
ee)	§ 28 Absatz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Sonstige) erteilt am		(2)*		

	A	A1*)	B**)	С	D
	10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	befristet bis				
ff)	§ 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c dritte und vierte Alternative und Nummer 3 Buchstabe g erste Alternative AufenthG		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
gg)	§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c dritte Alternative AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
hh)	§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c vierte Alternative AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				

	А	A1*)	B**)	С	D
	Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
ii)	§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe g erste Alternative AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
jj)	§ 32 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Absatz 1 Satz 3 oder Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 AufenthG)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
kk)	§ 32 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
II)	§ 32 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 28, 30, 31, 36 oder 36a AufenthG)		(2)*		

	A	A1*)	B**)	С	D
	10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	erteilt am				
	befristet bis				
mm)	§ 32 Absatz 1 Nummer 4 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach sonstigen Vorschriften des AufenthG)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
nn)	§ 32 Absatz 1 Nummer 5 erste Alternative AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
00)	§ 32 Absatz 1 Nummer 6 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Niederlassungserlaubnis)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
pp)	§ 32 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EU)		(2)*		

	A	A1*)	B**)	С	D
	10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	erteilt am				
	befristet bis				
qq)	§ 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Nachzug von Kindern über 16 Jahre zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis – außer nach § 25 Absatz 1 und 2 AufenthG –, einer Niederlassungserlaubnis – außer nach § 26 Absatz 3 und § 19 AufenthG – oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
rr)	§ 32 Absatz 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
ss)	§ 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet) erteilt am		(2)*		

	A	A1*)	B**)	С	D
	10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	befristet bis				
tt)	§ 36 Absatz 1 AufenthG (Nachzug von Eltern) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
uu)	§ 36 Absatz 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehöriger) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
vv)	§ 36 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz AufenthG (Nachzug Eltern zu Inhabern von Erwerbstiteln)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
ww)	§ 36 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz AufenthG (Nachzug Schwiegereltern zu Inhabern von Erwerbstiteln)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
xx)	§ 36a Absatz 1 Satz 1 erste Alternative AufenthG		(2)*		

		А	A1*)	B**)	С	D
		10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
		(Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)				
		erteilt am				
		befristet bis				
	yy)	§ 36a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative AufenthG (Kindesnachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
	zz)	§ 36a Absatz 1 Satz 2 AufenthG (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)		(2)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
e)	besor	ndere Aufenthaltsrechte nach				
	aa)	§ 6 Absatz 3 AufenthG (Nationales Visum)		(5)*		
		erteilt am				
		befristet bis				
	bb)	§ 7 Absatz 1 Satz 3 AufenthG		(2)*		

	Α	A1*)	B**)	С	D
	10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	(sonstige begründete Fälle) erteilt am befristet bis				
cc)	§ 25 Absatz 4a AufenthG (Aufenthaltsrecht für Ausländer, die Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuchs wurden) erteilt am		(2)*		
dd)	befristet bis § 25 Absatz 4b AufenthG (Aufenthaltsrecht für Ausländer, die Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind) erteilt am befristet bis		(2)*		
ee)	§ 31 Absatz 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht)		(2)*		

	A	A1*)	B**)	С	D
	Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
-	erteilt am				
	befristet bis				
ff)	§ 34 Absatz 2 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht von Kindern) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
gg)	§ 37 Absatz 1 AufenthG (Wiederkehr) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
hh)	§ 37 Absatz 5 AufenthG (Wiederkehr Rentner) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
ii)	§ 38 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 5 AufenthG (ehemaliger Deutscher) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
jj)	§ 38a AufenthG (langfristig Aufenthaltsberechtigter in [Staatsangehörigkeitsschlüssel des EU-Mitgliedstaates])		(2)*		

	A	A1*)	B**)	С	D
	10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	erteilt am				
	befristet bis				
kk)	§ 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis auf Probe) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
II)	§ 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Absatz 1 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
mm)	§ 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Altfallregelung für volljährige Kinder von Geduldeten) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
nn)	§ 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Absatz 2 Satz 2 AufenthG		(2)*		

	A	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	(Altfallregelung für unbegleitete Flüchtlinge) erteilt am				
	befristet bis				
00)	§ 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104b AufenthG (integrierte Kinder von Geduldeten) erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
pp)	§ 104c Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für langjährig geduldete Ausländer)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
qq)	§ 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für Ehegatten/Lebenspartner)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
rr)	§ 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für minderjährige ledige Kinder)		(2)*		

	Α	A1*)	B**)	С	D
	10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	erteilt am				
	befristet bis				
ss)	§ 104c Absatz 2 Satz 2 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für volljährige ledige Kinder)		(2)*		
	erteilt am				
	befristet bis				
tt)	Artikel 20 AEUV (Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht sui generis eines drittstaatsangehörigen Elternteils eines deutschen Kindes)		(2)		
	erteilt am				
	befristet bis				
uu)	Artikel 20 und 21 AEUV (Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht sui generis eines drittstaatsangehörigen Elternteils eines Kindes mit Unionsbürgerschaft)		(2)		
	erteilt am				
	befristet bis				
vv)	§ 4 Absatz 2 AufenthG (Assoziationsrecht EWG/Türkei)		(2)*		

	A	A1*)	B**)	С	D
	Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	erteilt am				
	befristet bis				
ww)	dem Freizügigkeitsabkommen EG/ Schweiz für freizügigkeitsberechtigte Schweizerische Bürger erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
xx)	dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz für Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Schweizerischen Bürgern erteilt am		(2)*		
	befristet bis				
	4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § Nummer 3				
Aufenthalt	Aufenthaltserlaubnis		- wie	- wie vorstehend -	- wie vorstehend, mit Ausnahme
_	vorstehend ohne Buchstabe e pelbuchstabe vv bis xx -		vorstehend -		der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes –
	4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 8 Nummer 3				§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR- Gesetzes

А	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Aufenthaltserlaubnis - wie vorstehend ohne Buchstabe e Doppelbuchstabe vv bis xx -	(3)	- wie vorstehend -	- wie vorstehend -	- nur die zu Personen- kreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen

* In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.

	А	A1*)	B**)	С	D
	11 ezeichnung der Daten 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	satz 1 Nummer 3 und 7 bindung mit § 2 Absatz 2 ner 3				§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 23a des AZR-Gesetzes
	rlassungserlaubnis/ risteter Aufenthaltstitel	(1)		 Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche 	I) – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtun- gen oder Stellen nach § 88 Absatz 3
a)	§ 9 AufenthG (allgemein) erteilt am	(1)	(2)*	Stellen	des Asylgesetzes – Bundesamt für Migra- tion und Flüchtlinge
b)	§ 9a AufenthG (Daueraufenthalt-EU) erteilt am		(2)*		 Bundespolizei andere mit der polizei- lichen Kontrolle des
c)	§ 18c Absatz 1 AufenthG (Fachkräfte) erteilt am		(2)*		grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und
d)	§ 18c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Inhaber einer Blauen Karte EU nach 33 Monaten) erteilt am		(2)*		passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - sonstige Polizeivoll- zugsbehörden der Länder - Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1
e)	§ 18c Absatz 2 Satz 3 AufenthG		(2)*		des AZR-Gesetzes - deutsche Auslands- vertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

	Α	A1*)	B**)	С	D
	11 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
f)	(Inhaber einer Blauen Karte EU nach 21 Monaten) erteilt am § 18c Absatz 3		(2)*		und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt - sonstige öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis u
1)	AufenthG (besonders hochqualifizierte Fachkräfte) erteilt am		(2)"		II) – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach §
g)	§ 21 Absatz 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit) erteilt am		(2)		12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter
h)	§ 23 Absatz 2 AufenthG (besondere Fälle) erteilt am		(3)*		- sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes
i)	(doppelt) § 23 Absatz 4 AufenthG (Resettlement) erteilt am		(2)*		StaatsanwaltschaftenVollzugseinrichtungenGerichteZentralstelle für
j)	§ 26 Absatz 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 5 Jahren)		(2)*		Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes

	Α	A1*)	B**)	С	D
	11 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	erteilt am				- Behörden der Zollverwaltung
k)	§ 26 Absatz 3 Satz 3 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren) erteilt am		(2)*		 Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-
1)	§ 26 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahres) erteilt am		(2)		Gesetzes Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR- Gesetzes - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen
m)	§ 26 Absatz 3 Satz 6 in Verbindung mit Satz 1 AufenthG (Resettlement nach 5 Jahren) erteilt am		(2)*		 Jugendämter Träger der Deutschen Rentenversicherung Staatsangehörigkeitsbehörden Zollkriminalamt
n)	§ 26 Absatz 3 Satz 6 in Verbindung mit Satz 3 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren) erteilt am		(2)*		
o)	§ 26 Absatz 4 AufenthG		(3)		

	А	A1*)	B**)	С	D
	11 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	(aus humanitären Gründen nach 5 Jahren) erteilt am				
p)	§ 28 Absatz 2 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen) erteilt am		(2)*		
q)	§ 31 Absatz 3 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht der ausländischen Ehegatten) erteilt am		(2)*		
r)	§ 35 AufenthG (Kinder) erteilt am		(2)*		
s)	§ 38 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG (ehemalige Deutsche) erteilt am		(2)*		
t)	Bescheinigung nach § 51 Absatz 2 Satz 3 AufenthG erteilt am		(2)*		

А	A1*)	B**)	С	D
11 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
u) dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz für freizügigkeitsberechtigte Schweizerische Bürger erteilt am		(2)*		
v) dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz für Angehörige von freizügigkeitsberechtigter Schweizerischen Bürgern erteilt am		(2)*		
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3		- wie		
Niederlassungserlaubnis/ unbefristeter Aufenthaltstitel	(2)	vorstehend -	- wie vorstehend -	 wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur
– wie vorstehend ohne die Buchstaben r und s –				Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR- Gesetzes –
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3	(3)	- wie vorstehend -		§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes

Α	A1*)	B**)	С	D
11 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Niederlassungserlaubnis/ unbefristeter Aufenthaltstitel			- wie vorstehend -	– nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen
wie vorstehend ohne die Buchstaben r und s -				

* In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.

А	A1*)	B**)	С	D
12	Perso-	Zeitpunkt	Übermittlung durch folgende	Übermittlung/Weitergabe
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	nen- kreis	der Über- mittlung	öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3				§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 23a des AZR-Gesetzes
Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU				
a) Aufenthaltskarte nach § 5 Absatz 1 FreizügG/EU (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern) ausgestellt am gültig bis	(1)	(2)*	- Ausländerbehörde und mit der Durchführung ausländerrechtlich Vorschriften	- Auslanderbehorden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach
b) Daueraufenthaltskarte nach § 5 Absatz 5 Satz 2 FreizügG/EU (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern) ausgestellt am gültig bis		(2)*	betraute öffentliche Stellen	- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen
c) Aufenthaltskarte nach § 5 Absatz 7 Satz 1 FreizügG/ EU (nahestehende Personen von EU-Bürgern) ausgestellt am		(2)*		Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - oberste Bundes- und
gültig bis d) Daueraufenthaltskarte nach § 5 Absatz 7 Satz 3 FreizügG/EU (nahestehende Personen von EU-Bürgern) ausgestellt am gültig bis		(2)*		Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind
e) Aufenthaltsdokument-GB nach § 16 Absatz 2 Satz 1 FreizügG/EU (britische Staatsangehörige und ihre		(2)*		Polizeivollzugsbehörden der Länder – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung
Familienangehörigen nach Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens) ausgestellt am gültig bis				nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche
f) Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB nach § 16 Absatz 3 FreizügG/EU (britische Staatsangehörige nach Teil Zwei Titel II Kapitel 2 des Austrittsabkommens) ausgestellt am gültig bis		(2)*		Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt II) - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und

Α	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				- Bundeskriminalamt
				- Landeskriminalämter
				- sonstige nicht in Spalte
				D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes
				- Staatsanwaltschaften
				 Vollzugseinrichtungen
				- Gerichte
				- Behörden der
				Zollverwaltung
				 Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
				- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR- Gesetzes
				- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR- Gesetzes
				- die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen
				- Jugendämter
				- Träger der Deutschen Rentenversicherung
				- Staatsangehörigkeitsbehörden
				- Zollkriminalamt
				- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3				§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes
Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU				
Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts EU-/ EWR-Bürger ausgestellt am gültig bis	(3)	– wie vorstehend –	- wie vorstehend -	- nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen

^{*} In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

А	A ₁ *)	B**)	С	D
13 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 sowie Absatz 3f in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3				§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes
Ausweisung a) Ausweisungsverfügung erlassen am aa) zugestellt am bb) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer) cc) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat - Strafvorschrift - rechtliche Bezeichnung der Tat - Art und Höhe der Strafe Wirkung befristet bis (nach freiwilliger Ausreise)		(3)(5)(7)(7)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	I) Die Daten zu Spalte A Buchstabe a bis f jeweils Doppelbuchstabe bb und cc werden nur an das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als SIRENE-Büro übermittelt. - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und

	Α	A ₁ *)	B**)	С	D
	13 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
 Ab	r die Dauer von Jahren/ Monaten ab Ausreise/ oschiebung fort vollziehbar seit				passrechtlicher Vor- schriften als eigener Aufgabe betraut sind - sonstige Polizeivoll-
b) Au an	ısweisungsverfügung erlassen n		(3)		zugsbehörden – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18
aa	a) zugestellt am		(5)		Absatz 1 des AZR-Gesetzes
bk	o) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung		(7)		 deutsche Auslands- vertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und
	im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		an- dere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt
CC	c) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat				II) - für die Zuverlässig-
	 Strafvorschrift 				keitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicher-
	 rechtliche Bezeichnung der Tat 				heitsgesetzes zustän- dige Luftsicherheits-
	 Art und Höhe der Strafe 				behörden und für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung nach § 12b
	rkung unbefristet fort vollziehbar seit				des Atomgesetzes zu- ständige atomrecht- liche Genehmigungs-

	А	A ₁ *)	B**)	С	D
	13 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
c)	Ausweisungsverfügung erlassen am	(1)	(3)		und Aufsichtsbehör- den
	aa) zugestellt am		(5)		BundeskriminalamtLandeskriminalämter
	bb) Schengen- Identifikationsnummer		(7)		StaatsanwaltschaftenVollzugseinrichtungen
	für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		 Gerichte Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §
	cc) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat				28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes – Behörden der Zollverwaltung
	 Strafvorschrift 				- Träger der Sozialhilfe und
	 rechtliche Bezeichnung der Tat 				für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes
	 Art und Höhe der Strafe 				zuständige Stellen – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des
	Wirkung befristet bis (nach freiwilliger Ausreise) für die Dauer von Jahren/ Monaten ab Ausreise/ Abschiebung noch nicht vollziehbar				AZR-Gesetzes - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen - Jugendämter - Zollkriminalamt
d)	Ausweisungsverfügung erlassen am		(3)		

		А	A ₁ *)	B**)	С	D
		13 ezeichnung der Daten 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	aa)	zugestellt am		(5)		
	bb)	Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung		(7)		
		im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		
	cc)	Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat				
		- Strafvorschrift				
		 rechtliche Bezeichnung der Tat 				
		 Art und Höhe der Strafe 				
		ung unbefristet nicht vollziehbar				
e)	Ausw am	reisungsverfügung erlassen		(3)		
	aa)	zugestellt am		(5)		
	bb)	Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung		(7)		
		im Schengener		(7)		

Α	A ₁ *)	B**)	С	D
13 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)				
cc) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat				
 Strafvorschrift 				
 rechtliche Bezeichnung der Tat 				
 Art und Höhe der Strafe 				
Wirkung befristet bis (nach freiwilliger Ausreise) für die Dauer von Jahren/ Monaten ab Ausreise/ Abschiebung unanfechtbar seit				
Ausweisungsverfügung erlassen am		(3)		
aa) zugestellt am		(5)		
bb) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung		(7)		
im Schengener		(7)		

А		A ₁ *)	B**)	С	D
Bezeichnung (§ 3 des AZR	der Daten	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Informatio (Schenger	nssystem n-ID-Nummer)				
	r Ausschreibung legenden Straftat				
- Stra	fvorschrift				
	tliche eichnung der Tat				
- Art ı Stra	und Höhe der fe				
Wirkung unbefri unanfechtbar se					
g) bedingte Auswe gemäß § 53 Abs AufenthG erlassen am Wirkung noch ni unanfechtbar se	cht eingetreten		(3)		
h) § 2 Absatz 4 Fre (Nichtbestehen Einreise und Auf festgestellt am sofort vollziehba	des Rechts auf enthalt)		(3)		
i) § 2 Absatz 4 Fre	izügG/EU		(3)		

	А	A ₁ *)	B**)	С	D
	13 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	(Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am noch nicht vollziehbar				
j)	§ 2 Absatz 4 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am unanfechtbar seit		(3)		
k)	§ 2 Absatz 4 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt/ Wiedereinreiseverbot) festgestellt am Wirkung befristet bis für die Dauer von Jahren/ Monaten ab Ausreise/ Abschiebung sofort vollziehbar seit		(3)		
1)	§ 2 Absatz 4 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt/ Wiedereinreiseverbot) festgestellt am Wirkung befristet bis		(3)		

А	A ₁ *)	B**)	С	D
13 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
für die Dauer von Jahren/ Monaten ab Ausreise/ Abschiebung noch nicht vollziehbar				
m) § 2 Absatz 4 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt/ Wiedereinreiseverbot) festgestellt am Wirkung befristet bis für die Dauer von Jahren/ Monaten ab Ausreise/ Abschiebung unanfechtbar seit		(3)		
n) § 5 Absatz 4 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am unanfechtbar seit		(3)		
o) § 5 Absatz 4 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am sofort vollziehbar seit		(3)		
p) § 5 Absatz 4 FreizügG/EU		(3)		

A	A ₁ *)	B**)	С	D
13 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
(Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am noch nicht vollziehbar				
q) § 6 Absatz 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am Wirkung befristet bis für die Dauer von Jahren/ Monaten ab Ausreise/ Abschiebung noch nicht vollziehbar		(3)		
r) § 6 Absatz 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am Wirkung befristet bis für die Dauer von Jahren/ Monaten ab Ausreise/ Abschiebung sofort vollziehbar seit		(3)		
s) § 6 Absatz 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am		(3)		

А	A ₁ *)	B**)	С	D
13 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Wirkung befristet bis für die Dauer von Jahren/ Monaten ab Ausreise/ Abschiebung unanfechtbar seit				
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3				
Ausweisung	(2)	- wie vorstehend -	- wie vorstehend -	- wie vorstehend -
- wie vorstehend Spalte A Buchstabe h, j, k, m bis r und s -				
- wie vorstehend Spalte A Buchstabe h bis s -				 Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18f des AZR- Gesetzes
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3				§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes
Ausweisung - wie vorstehend Spalte A Buchstabe i, l, p und q -	(3)	- wie vorstehend -	- wie vorstehend -	zur Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Aufgaben: – nur die zu Personen- kreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

А	A1*)	B**)	С	D
14 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 sowie Absatz 3f in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3				§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes
Abschiebung (mit Ausnahme der Abschiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1a und 1b AufenthG)			- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	Die Daten zu Spalte A Buchstabe c bis f jeweils Doppelbuchstabe cc und dd werden nur an das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als SIRENE-Büro
a) Frist zur freiwilligen Ausreise gesetzt am zugestellt am Frist bis		(3)	- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe c und e - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden zu Spalte A Buchstabe b - in der Rechtsverordnung	übermittelt. - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
b) Ausreisepflicht vollziehbar seit	(1)			
c) Abschiebung angedroht am			nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte	Bundespolizeiandere mit der polizeilichen Kontrolle
aa) zugestellt am		(5)	Bundespolizeibehörde zu Spalte A	des grenzüberschreitenden Verkehrs
bb) vollziehbar seit			Buchstabe b	beauftragte Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden,
cc) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften al eigener Aufgabe betraut sind - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Bundesagentur für Arbeit - deutsche Auslandsvertretungen,
dd) Art der der Ausschreibung		(1)		das Bundesamt für Auswärtige

	А	A1*)	B**)	С	D
	14 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	zugrundeliegenden Straftat - Strafvorschrift - rechtliche Bezeichnung der Tat - Art und Höhe der Strafe				Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden – Bundeskriminalamt
d)	Abschiebung angeordnet am aa) zugestellt am bb) vollziehbar seit		(5)		 Landeskriminalämter Staatsanwaltschaften Vollzugseinrichtungen Gerichte Behörden der Zollverwaltung
	bb) vollziehbar seit cc) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		 Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen
	dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat - Strafvorschrift				 Jugendämter Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis i Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §

	А	A1*)	B**)	С	D
	14 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	 rechtliche Bezeichnung der Tat Art und Höhe der Strafe 				28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes - Zollkriminalamt
e)	Abschiebungsanordnung gemäß § 34a AsylG		(5)		
	aa) erlassen am		(5)		
	bb) zugestellt am				
	cc) vollziehbar seit		(7)		
	dd) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		
	ee) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat				
	 Strafvorschrift 				

	А	A1*)	B**)	С	D
	14 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	 rechtliche Bezeichnung der Tat Art und Höhe der Strafe 				
f)	Abschiebungsanordnung gemäß § 58a AufenthG		(5)		
	aa) erlassen am		(5)		
	bb) zugestellt am				
	cc) vollziehbar seit		(7)		
	dd) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		
	ee) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat				
	 Strafvorschrift 				

А	A1*)	B**)	С	D
14 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
- rechtliche Bezeichnung der Tat				
– Art und Höhe der Strafe				
g) Abschiebung aufgrund Ausweisung vollzogen am Wirkung befristet bis		(4)		
h) Abschiebung vollzogen am Wirkung befristet bis		(4)		
i) Abschiebung vollzogen am Wirkung unbefristet		(4)		
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3		- wie		
Abschiebung (mit Ausnahme der Abschiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1a und 1b AufenthG)	(2)	vorstehend -	- wie vorstehend -	– wie vorstehend –

Α	A1*)	B**)	С	D
14 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
 wie vorstehend ohne die Buchstaben e und f sowie c und d jeweils ohne Doppelbuchstabe cc und dd - 				

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

	А	A ₁ *)	B**)	С	D
	14a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
•	z 1 Nummer 3 und 7 sowie Absatz 3f dung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3	(1)			§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes
Einreise-	und Aufenthaltsverbot			- Ausländerbehörden und	Die Daten zu Spalte A Buchstabe
weger Zurüc	§ 11 Absatz 1 und 2 AufenthG n Ausweisung, Zurückschiebung, kweisung oder Abschiebung ordnet am		(2) (5)	mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	a bis e jeweils Doppelbuchstabe cc und dd werden nur an das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als SIRENE-Büro
aa)	zugestellt am		(6)	– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A	übermittelt.
bb)	unanfechtbar seit		(6)	Buchstabe d bis f	- Ausländerbehörden
	Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)	 mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden zu Spalte A Buchstabe a in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des 	 Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
-	Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat		(7)	Bundespolizeigesetzes bestimmte	- Bundespolizei - andere mit der
	- Strafvorschrift			Bundespolizeibehörde zu Spalte A Buchstabe a	polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs
	rechtliche Bezeichnung der TatArt und Höhe der Strafe			A Duchstabe a	betraute Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl-
Wirku	ng befristet bis				und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

A	A ₁ *)	B**)	С	D
14a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
für die Dauer von Jahren/ Monaten ab Ausweisung/Zurückschiebung/ Abschiebung				zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes – Zollkriminalamt
nach § 11 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 5b AufenthG wegen Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung		(2)		- Zoliki ilililididilit
angeordnet am		(5)		
aa) zugestellt am		(6)		
bb) unanfechtbar seit		(0)		
cc) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen- ID-Nummer)		(7)		
dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat		(7)		
 Strafvorschrift 				
 rechtliche Bezeichnung der Tat 				
 Art und Höhe der Strafe 				
Wirkung unbefristet				

Α	A ₁ *)	B**)	С	D
14a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
c) nach § 11 Absatz 6 AufenthG wegen erheblicher und schuldhafter Überschreitung der Frist zur freiwilligen		(2)		
Ausreise angeordnet am		(5)		
aa) zugestellt am		(6)		
bb) unanfechtbar seit				
cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem		(7)		
(Schengen-ID-Nummer) dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat		(//		
 Strafvorschrift 				
 rechtliche Bezeichnung der Tat 				
 Art und Höhe der Strafe 				
Wirkung befristet bis für die Dauer von Jahren/ Monaten a Ausreise/Abschiebung	b			
d) nach § 11 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1		(2)		sonstige PolizeivollzugsbehördeBundesagentur für Arbeit

А	A ₁ *)	B**)	С	D
14a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
AufenthG bei bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehntem Asylantrag nach § 29a Absatz 1 AsylG angeordnet am		(5) (6)		 deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
aa) zugestellt am		(7)		- für die
bb) unanfechtbar seit				Zuverlässigkeitsüberprüfung
cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes und für
dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat				die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche
 Strafvorschrift 				Genehmigungs- und
 rechtliche Bezeichnung der Tat 				Aufsichtsbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter
- Art und Höhe der Strafe				- Staatsanwaltschaften
Wirkung befristet bis für die Dauer von Jahren/ Monaten ab Ausreise/Abschiebung				 Vollzugseinrichtungen Gerichte Behörden der Zollverwaltung Träger der Sozialhilfe und
e) nach § 11 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 AufenthG nach wiederholt abgelehntem Asylfolge- oder -zweitantrag		(2)		für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
angeordnet am		(5)		

		А	A ₁ *)	B**)	С	D
		14a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	aa) bb)	zugestellt am unanfechtbar seit		(6)		 die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen
	cc)	Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		Stellen - Jugendämter - Statistisches Bundesamt
	dd)	Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat		(7)		
		- Strafvorschrift				
		 rechtliche Bezeichnung der Tat 				
		- Art und Höhe der Strafe				
	für d	ung befristet ie Dauer von Jahren/ Monaten ab eise/Abschiebung				
f)	wege - Fris Aufer gehe	§ 11 Absatz 9 AufenthG en Einreise- und Aufenthaltsverbot st des Einreise- und nthaltsverbots durch Wiedereinreise emmt am die Dauer von		(2)		

А	A1*)	B**)	С	D
15 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3				§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes
Einschränkung/Untersagung der politischen Betätigung	(1)		– Ausländerbehörden und mit der Durchführung	 Ausländerbehörden Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes
a) politische Betätigung eingeschränkt am Wirkung befristet bis		(3)	ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei
b) politische Betätigung eingeschränkt am Wirkung unbefristet		(3)		- andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden
c) politische Betätigung untersagt am Wirkung befristet bis		(3)		oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind
d) politische Betätigung untersagt am Wirkung unbefristet		(3)		eigener Aufgabe betraut sind - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Bundesagentur für Arbeit - deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - Staatsanwaltschaften - Vollzugseinrichtungen - Gerichte - Behörden der Zollverwaltung - Bundesagentur für Arbeit - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen - Jugendämter - Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes

А	A1*)	B**)	С	D
16 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3	(1)			§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21 des AZR-Gesetzes
Überwachungsmaßnahmen bei ausgewiesenen Ausländern nach § 56 AufenthG a) Aufenthalt nach § 56 Absatz 2 AufenthG beschränkt auf Bezirk der Ausländerbehörde 		(2)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	 Ausländerbehörden Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Bundespolizei
b) abweichende Regelung hinsichtlich der Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Absatz 2 AufenthG angeordnet am		(2)		 andere mit der polizei- lichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der
c) Verpflichtung hinsichtlich Wohnung nach § 56 Absatz 3 AufenthG angeordnet am		(2)		Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind
d) Kontaktverbot hinsichtlich Personen nach § 56 Absatz 4 AufenthG angeordnet am		(2)		 sonstige Polizeivoll- zugsbehörden Bundesagentur für Arbeit deutsche Auslands- vertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
e) Nutzungsverbot hinsichtlich Kommunikationsmittel nach § 56 Absatz 4 AufenthG angeordnet am		(2)		und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes
				- für die Zuverlässig- keitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - Staatsanwaltschaften - Vollzugseinrichtungen - Gerichte - Behörden der Zollver- waltung - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen - Jugendämter - Zollkriminalamt

А	A1*)	B**)	С	D
17 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3				§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 23a des AZR-Gesetzes
Duldung		(2)	- Ausländerbehörden und	- Ausländerbehörden
 a) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 1 			mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte	 Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes
AufenthG erteilt am			A Buchstabe a bis p, r und s - Aufnahmeeinrichtungen zu	 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
befristet bis widerrufen am			Spalte A Buchstabe a bis p, r	- Bundespolizei
b) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 1	(1)	(2)	und s - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörde zu Spalte A Buchstabe q und s	 andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden
AufenthG				- oberste Bundes- und
aa) wegen fehlender Reisedokumente				Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher
bb) aus medizinischen Gründen				Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind
cc) aufgrund familiärer Bindungen				- sonstige Polizeivollzugsbehörden
				- Bundesagentur für Arbeit

	Α	A1*)	B**)	С	D
	17 zeichnung der Daten 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
					zur Aufgabenerfüllung nach den §§ 18 und 18b des AZR- Gesetzes
dd)	weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen				 Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis r
ee)	wegen eines Asylfolgeantrags				 deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im
ff)	als unbegleiteter Minderjähriger gemäß § 58 Absatz 1a AufenthG				Visaverfahren - Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben
gg)	bei fehlendem, aber erforderlichem Einvernehmen der				nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes
	Staatsanwaltschaft oder der Zeugenschutzdienststelle nach § 72 Absatz 4 AufenthG				 für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige
hh)	bei fehlendem				Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung

А	A1*)	B**)	С	D
17 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO				nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und
ii) bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO				Aufsichtsbehörden
jj) bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO				
kk) bei Vorliegen von Abschiebungshindernisse nach § 60 Absatz 1 bis 5 sowie 7 AufenthG	en			
ll) aus sonstigen Gründen erteilt am befristet bis widerrufen am erloschen am				
c) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung)		(2)		BundeskriminalamtLandeskriminalämterStaatsanwaltschaften

А	A1*)	B**)	С	D
17 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am				 Vollzugseinrichtungen Gerichte Behörden der Zollverwaltung Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
d) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am		(2)		 die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen Jugendämter Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis r
e) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch) erteilt am		(2)		 Staatsangehörigkeitsbehörden Zollkriminalamt

А	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
befristet bis widerrufen am erloschen am				
f) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 6 Satz 1 AufenthG (Suche nach weiterem Ausbildungsplatz) erteilt am befristet bis		(2)		
g) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 6 Satz 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss) erteilt am befristet bis		(2)		

A	A1*)	B**)	С	D
17 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
h) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 7 AufenthG (Ausbildungsduldung, Ermessen) erteilt am befristet bis widerrufen am erloschen am		(2)		
i) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter) erteilt am befristet bis widerrufen am erloschen am		(2)		

А	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
j) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/ Lebenspartner) erteilt am befristet bis widerrufen am erloschen am		(2)		
k) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, minderjährige ledige Kinder) erteilt am befristet bis widerrufen am		(2)		

А	A1*)	B**)	С	D
17 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
erloschen am				
I) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 4 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Beschäftigter) erteilt am befristet bis widerrufen am erloschen am		(2)		
m) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt am		(2)		

А	A1*)	B**)	С	D
17 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
befristet bis widerrufen am erloschen am				
n) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, minderjährige ledige Kinder)		(2)		
erteilt am befristet bis widerrufen am erloschen am				
o) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG erteilt am		(2)		

	Α	A1*)	B**)	С	D
	17 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	befristet bis widerrufen am				
p)	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60b Absatz 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt am befristet bis widerrufen am erloschen am		(2)		
q)	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2a AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am		(2)		
r)	Bescheinigung		(2)		

А	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2b AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am				
s) Nummer der Bescheinigung		(2)		
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3				
Duldung	(2)	– wie vorstehen –	– wie vorstehend – d	 wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes
- wie vorstehend -				

A	A1*)	B**)	С	D
18				
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3				§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21 des AZR-Gesetzes
- Ausreiseverbot erlassen am gültig bis	(1)	(3)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörde	I) - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - sonstige Polizeivoll- zugsbehörden der Länder - Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes - deutsche Auslands- vertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
				II) – für die Zuverlässig- keitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes – Staatsanwaltschaften – Vollzugseinrichtungen – Gerichte – Behörden der Zollver- waltung – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des

Α	A1*)	B**)	С	D
18 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen - Jugendämter - Zollkriminalamt - Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 - Ausreiseverbot erlassen am gültig bis	(2)	- wie vorstehend -	- wie vorstehend -	- wie vorstehend -
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 - Ausreiseverbot erlassen am gültig bis	(3)	- wie vorstehend -	- wie vorstehend -	§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, § 21 des AZR-Gesetzes zur Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Aufgaben: - nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen

A	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3				§§ 15, 16, 17, 18, 18a, 18b, 18d, 21 des AZR-Gesetzes
Passrechtliche Maßnahmen (Kapitel 2 Abschnitt 1 AufenthV)	(1)		– Ausländerbehörden und mit der Durchführung	 Ausländerbehörden Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes
a) Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthV ausgestellt am gültig bis	(+)	(2)	ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Bundespolizei andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden

А	A1*)	B**)	С	D
19 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
b) Grenzgängerkarte nach § 12 AufenthV ausgestellt am gültig bis		(2)		- für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige
c) Reiseausweis für Flüchtlinge nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthV ausgestellt am gültig bis		(2)		atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind
d) Reiseausweis für Staatenlose nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthV ausgestellt am gültig bis		(2)		 Bundeskriminalamt Landeskriminalämter sonstige Polizeivollzugsbehörden Staatsanwaltschaften Vollzugseinrichtungen Gerichte Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen Jugendämter deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren Statistisches Bundesamt Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes Zollkriminalamt

А	A1*)	B**)	С	D
20 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 sowie Absatz 3f in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3			(3 0 des Azir desetzes)	§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes
Zurückweisung, Zurückschiebung und Abschiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1 bis 1b AufenthG			 Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche 	Die Daten zu Spalte A Buchstabe c und d jeweils Doppelbuchstabe cc und dd werden nur an das Bundeskriminalamt
a) zurückgewiesen am		(4)	Stellen zu Spalte A Buchstabe e bis h	in seiner Funktion als SIRENE-Büro übermittelt. - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Bundesagentur für Arbeit
b) zurückgewiesen am mit EAV nach § 11 Absatz 1 Satz 2 AufenthG befristet bis		(4) - m bet - ir nac Bui	 mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde 	
c) Ausreiseaufforderung vom Frist bis aa) zugestellt am	(1)			
bb) unanfechtbar seit		(5)		
cc) Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7) (7)		
dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat				– deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige

	Α	A1*)	B**)	С	D
	20 Bezeichnung der Daten § 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	 Strafvorschrift rechtliche Bezeichnung der Tat Art und Höhe der Strafe 			(9 0 des AZR-Geseizes)	Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige
d) Abso	chiebung angedroht am				atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
aa) bb)	zugestellt am vollziehbar seit		(5)		BundeskriminalamtLandeskriminalämterStaatsanwaltschaften
cc)	Schengen- Identifikationsnummer für die Ausschreibung		(7)		 Vollzugseinrichtungen Gerichte Behörden der Zollverwaltung Träger der Sozialhilfe und
	im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes
dd)	Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat				zuständige Stellen – die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende
	- Strafvorschrift				zuständigen Stellen
	 rechtliche Bezeichnung der Tat 				- Jugendämter- Statistisches Bundesamt- Zentralstelle für
	 Art und Höhe der Strafe 				Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §

А	A1*)	B**)	С	D
20	Perso-	Zeitpunkt	Übermittlung durch folgende	Übermittlung/Weitergabe
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	nen- kreis	der Über- mittlung	öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	an folgende Stellen
e) zurückgeschoben am Wirkung befristet bis		(4)		28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes - Zollkriminalamt
f) zurückgeschoben am Wirkung unbefristet		(4)		- ZOIIKIIIIIIIIIIIIII
g) abgeschoben am Wirkung befristet bis		(4)		
h) abgeschoben am Wirkung unbefristet		(4)		
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3				
Zurückweisung, Zurückschiebung und Abschiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1 bis 1b AufenthG und Hinweis auf Begründungstext	(2)	- wie vorstehend -	- wie vorstehend -	- wie vorstehend -
- wie vorstehend -				

Α	A1*)	B**)	С	D
21 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 4				§§ 15, 16, 21, 24a des AZR- Gesetzes
Einreisebedenken			- Ausländerbehörden und	- Ausländerbehörden
a) Einreisebedenken seit Wirkung befristet bis		(5)	mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu	- Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und
b) Einreisebedenken seit Wirkung unbefristet	(1)	(5)	öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a und b - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden zu Spalte A Buchstabe a und b - in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde zu Spalte A Buchstabe a und b	Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige
				Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Vollzugseinrichtungen - Gerichte

Α	A1*)	B**)	C	D
22	/_ /	<i>D</i> ,	<u> </u>	
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	(1)	(6)	- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde	§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21 des AZR-Gesetzes - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - sonstige Polizeivollzugsbehörden - deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswartige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalamt - Landeskriminalamt - Staatsanwaltschaften - Vollzugseinrichtungen - Gerichte - Behörden der Zollverwaltung - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
				- Bundesagentur für Arbeit - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 5	(2)	- wie vorstehend		
Grenzfahndung		_	- wie vorstehend -	– wie vorstehend –
- wie vorstehend -				

А	A1*)	B**)	С	D
23 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 6			§ 6 des AZR-Gesetzes	§§ 15, 16, 17, 18, 21 des AZR- Gesetzes
Ausschreibung zur Festnahme, Aufenthaltsermittlung, Inobhutnahme oder Ingewahrsamnahme a) Ausschreibung zur Festnahme b) Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung c) Ausschreibung zur Inobhutnahme oder Ingewahrsamnahme d) ausschreibende Stelle	(1)	(6) (6) (6)	I) - Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe b - mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe b - Staatsanwaltschaften - Gerichte II) - Bundeskriminalamt - Landeskriminalamt - zonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder	I) - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - sonstige Polizeivoll- zugsbehörden der Länder - deutsche Auslands- vertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
				II) - für die Zuverlässig- keitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes - Staatsanwaltschaften - Vollzugseinrichtungen - Gerichte - Zollkriminalamt

А	A1*)	B**)	С	D
23 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				– Behörden der Zollverwaltung
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 6			§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des AZR- Gesetzes	
Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung	(2)	- wie vorstehend - die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen	(1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen	- wie vorstehend -
- wie vorstehend Spalte A Buchstabe a, b und d -			- ermittlungsführende Polizeibehörden	
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 6		- wie	§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des AZR-Gesetzes	§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, §§ 18, 21 des AZR-Gesetzes
Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung - wie vorstehend Spalte A	(3)	vorstehend	- die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen	zur Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Aufgaben: - die zu Personenkreis (1) in
Buchstabe b und d -			– ermittlungsführende Polizeibehörden	Spalte D Nummer I genannten Stellen

Α	A1*)	B**)	С	D				
24 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen				
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 7				§§ 15, 16, 17a, 21, 24a des AZR-Gesetzes				
Verdacht auf und Gefährdung durch Straftaten			- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen				
a) Verdacht auf § 95 Absatz 1 Nummer 8 AufenthG		(5)	- in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte	nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge				
b) Verdacht auf § 30 Absatz 1 oder § 30a Absatz 1 BtMG		(5) (5) (5) (5) (5)	(5)	(5)	(5) Bundespolizeik – ermittlungsfü	Bundespolizeibehörde – ermittlungsführende Polizeibehörde	Bundespolizei andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs	
c) Verdacht auf § 129 StGB			- Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder beauftragte Behörden der beauftragte Behörden des behörden des beauftragte Behörden des beauftragte Behörden des beh	beauftragte Behörden				
d) Verdacht auf § 129a StGB				- für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes				
e) Verdacht auf § 129 in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB	(1)		(5)	(5)			- Statisal Malescharter	zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige
f) Verdacht auf § 129a in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB				atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-,				
g) Verdacht auf Straftat mit Terrorismus-Zielsetzung			(5)	(5)	(5)	(5)		asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - Bundeskriminalamt
h) Gefährdung durch Straftat mit Terrorismus- Zielsetzung		(5)		- Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Vollzugseinrichtungen - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen				

A	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes

А	A1*)	B**)	С	D	
24a			Übermittlung		
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen	
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 7a				§§ 15, 16, 17a, 21, 24a des AZR-Gesetzes	
a) Verdacht auf Straftat nach § 89a StGB		(5)	- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	
b) Verdacht auf Straftat nach § 89b StGB	(1)	(5)	Bundespolizeibehörde - ermittlungsführende Polizeibehörde - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder - Staatsanwaltschaften	- Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Vollzugseinrichtungen	
				- Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes	

Α	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 8				§§ 15, 16, 21, 24a des AZR-Gesetzes
Aus- und Durchlieferung			- Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten	AusländerbehördenAufnahmeeinrichtungen oder
a) Ausgeliefert am nach	-	(4)		Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes – Bundesamt für Migration und
b) Durchgeliefert am nach	(1)	(4)		Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asylund passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - Bundeskriminalamt - Landeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Vollzugseinrichtungen - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

Α	A1*)	B**)	С	D
26 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 9	(1)			§§ 15, 16, 21, 24a des AZR-Gesetzes

А	A1*)	B**)	С	D
26 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Ablehnung der Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit			- Staatsangehörigkeitsbehörden	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des
 a) Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit abgelehnt am 		(3)		Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der
b) Antrag auf Feststellung der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes abgelehnt am		(3)		- andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asylund passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - Bundeskriminalamt - Landeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Vollzugseinrichtungen - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

А	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 10				§§ 15, 16, 21, 24a des AZR-Gesetzes
Aussiedlerangelegenheiten			- in den Angelegenheiten der	- Ausländerbehörden
a) Feststellung der Aussiedlereigenschaft/ Spätaussiedlereigenschaft abgelehnt am		(3)	Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen	- Aufnahmeeinrichtungen oderStellen nach § 88 Absatz 3 desAsylgesetzes- Bundesamt für Migration und
b) Feststellung der Aussiedlereigenschaft/ Spätaussiedlereigenschaft zurückgenommen am	(1)	(3)		Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und

A	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Vollzugseinrichtungen - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

А	A1*)	B**)	С	D
28 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 11				§§ 15, 16, 21, 24a des AZR-Gesetzes
Verurteilung wegen Straftaten			– Ausländerbehörden und mit der Durchführung	- Ausländerbehörden- Aufnahmeeinrichtungen oder
a) Verurteilung nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG		(5)	ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei
	(1)	(5)		- Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Vollzugseinrichtungen
				 Gerichte deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

А	A1*)	B**)	С	D
29 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 12				§§ 15, 16, 17a, 21, 24a des AZR-Gesetzes
Sicherheitsrechtliche Befragung			– Ausländerbehörden und mit der	– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen
a) Sicherheitsrechtliche Befragung nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG durchgeführt am		(5)	Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs
b) Bezeichnung der Stelle, die die Befragung durchgeführt hat	(1)	(5)		des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Vollzugseinrichtungen - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes

А	A1*)	B**)	С	D
30 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 13				§§ 15, 24a des AZR-Gesetzes
Sicherheitsleistung	(1)		- mit grenzpolizeilichen	- Ausländerbehörden
a) Sicherheitsleistung nach § 66 Absatz 3 und 5 in Verbindung mit		(5)*	Aufgaben betraute Behörden	 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Bundespolizei andere mit der polizeilichen Kontrolle des

	Α	A1*)	B**)	С	D
	30 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	§ 64 Absatz 2 AufenthG abgegeben am				grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - Bundeskriminalamt
b)	Garantieerklärung abgegeben am		(5)*		LandeskriminalämtersonstigePolizeivollzugsbehörden
c)	Stelle, bei der sie vorliegt		(5)*		1 onzervonzagoseriorden

А	A1*)	B**)	С	D
31 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 14				§§ 15, 18a, 18b, 24a des AZR- Gesetzes
 a) Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 AufenthG abgegeben am 		(5)*	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher	- Ausländerbehörden - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei
b) Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG abgegeben am	(1)	(5)*	Vorschriften betraute öffentliche Stellen – mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute	- andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - Bundeskriminalamt
c) Stelle, bei der sie vorliegt	(1)	(5)*	Behörden	- Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe b - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe b

Α	A1*)	B**)	С	D
31a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 7	(2)/(3)			§§ 15, 18f des AZR-Gesetzes
 Voraussetzungen des § 6 FreizügG/EU für den Verlust des 		(5)	- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden	- Ausländerbehörden

А	A1*)	B**)	С	D
31a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR- Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Rechts auf Einreise und Aufenthalt gegeben			- in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde	 Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
			- ermittlungsführende Polizeibehörde - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder	 mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder

A	A1*)	B**)	С	D
Bezeichnung der Daten (§ 4 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 4 Absatz 2 Satz 2 des AZR-Gesetzes in Verbindung mit § 51 Absatz 1 und 5 des Bundesmeldegesetzes; § 6 Absatz 2 Nummer 1, 5 und 7 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der AZRG-Durchführungsverordnung)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, 3, 4 und 6				§§ 4, 14 bis 19, 21, 23, 24a, 25, 26 des AZR-Gesetzes - sofern die gesperrten Daten übermittelt werden –
- Übermittlungssperre	(1)/ (2)/ (3)	(6)	sofern nicht die Registerbehörde selbst entscheidet - die für das Asylverfahren zuständige Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Ausländerbehörden - Meldebehörden - Polizeibehörden des Bundes und der Länder als Zeugenschutzdienststellen	 alle öffentlichen Stellen nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen Behörden anderer Staaten, über- oder zwischenstaatliche Stellen

А	A1*)	B**)	С	D
33 Bezeichnung der Daten (§ 5 des AZR- Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 5 Absatz 1 Suchvermerk			§ 5 Absatz 1 des AZR-Gesetzes	§ 14 Absatz 2 des AZR-Gesetzes
zur Feststellung des Aufenthalts		(6)		alla "ffantlish an Challan
- Suchvermerk von § 5 Absatz 2	(1)/(2)*	(6)	- alle(n) öffentlichen Stellen § 5 Absatz 2 des AZR-Gesetzes	- alle öffentlichen Stellen (sofern der Suchvermerk nicht gesperrt ist)
Suchvermerk zur Feststellung anderer Sachverhalte			- Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder - Bundesnachrichtendienst - Militärischer Abschirmdienst	
- Suchvermerk von		(6)	- Bundeskriminalamt	
§ 5 Absatz 1a			§ 5 Absatz 1a des AZR-Gesetzes	§ 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 6 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 3, § 18 Absatz 1 Satz 2 des AZR-Gesetzes
Suchvermerk zur Feststellung des Aufenthalts				
- Suchvermerk von	(3)	(6)	- mit ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben betraute Behörden	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - Bundesagentur für Arbeit
				(jeweils, sofern der Suchvermerk nicht gesperrt ist)

* Zum Personenkreis (2) nicht als Erstmeldung.

А	A1*)	B**)	С	D
34 Bezeichnung der Daten (§ 37 Absatz 2 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 37 Absatz 1 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 37 Absatz 2 des AZR-Gesetzes in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 3 der AZRG-Durchführungs- verordnung)
- Sperrvermerk	(1)/ (2)/ (3)	(6)	- Zuspeicherung durch die Registerbehörde	- alle Stellen

Abschnitt II Visadatei

		visauatei	
Α	В	С	D
35 Bezeichnung der Daten (§ 29 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 32 AZR-Gesetz)
§ 29 Absatz 1 Nummer 1			
- Geschäftszeichen der Registerbehörde (Visadatei-Nummer)	(7) ^{*)}	- Zuspeicherung durch die Registerbehörde	 - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes
§ 29 Absatz 1 Nummer 1a			- in der Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 des
- Visumaktenzeichen der Registerbehörde	(7) [*])	- Zuspeicherung durch die Registerbehörde	Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde
§ 29 Absatz 1 Nummer 2		- Auslandsvertretungen	- andere mit der polizeilichen Kontrolle des
Visa erteilende Behörde		und das Bundesamt für Auswärtige	grenzüberschreitenden Verkehrs
a) Auslandsvertretung oder das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten	(7)*)	Angelegenheiten – mit der polizeilichen Kontrolle des	betraute Behörden - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundeskriminalamt
b) mit der polizeilichen Kontrolle des grenz- überschreitenden Verkehrs betraute Behörden	(7)*)	grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden – Ausländerbehörden	 Landeskriminalämter sonstige Polizeivollzugsbehörden Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
§ 29 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 und 5			 die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen Verfassungsschutzbehörden des
Grundpersonalien			Bundes und der Länder – Bundesnachrichtendienst
a) Familienname	(7) ^{*)}		- Militärischer Abschirmdienst - Gerichte
b) Geburtsname	(7) [*])		StaatsanwaltschaftenVollzugseinrichtungen
c) Vornamen	(7) ^{*)}		- Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung
d) Schreibweise der Namen nach deutschem Recht	(7)*)		– deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige

А	В	С	D
35 Bezeichnung der Daten (§ 29 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 32 AZR-Gesetz)
e) Geburtsdatum	(7) ^{*)}		Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visumverfahren – Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes – Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz
f) Geburtsort, und -land, -bezirk	(7) ^{*)}		
g) Geschlecht	(7) [*])		
h) Doktorgrad	(7) [*])		
i) Weitere Personalien gemäß Abschnitt I Nummer 4 Spalte A	(7) ^{*)}		
j) Staatsangehörigkeiten	(7) ^{*)}		
§ 29 Absatz 1 Nummer 4			
- Lichtbild	(7) [*])		
§ 29 Absatz 1 Nummer 5			
– Datum der Datenübermittlung des Antrags	(7) ^{*)}		
§ 29 Absatz 1 Nummer 6			
Entscheidung über den Antrag und das erteilte Visum			
a) Visum erteilt	(2) ^{*)}		
b) Antrag abgelehnt	(2)**)		
c) Rücknahme des Antrags	(5) ^{**)}		
d) Erledigung des Antrags auf sonstige Weise	(5) ^{**)}		
e) die Annullierung des Visums	(2) ^{**})		
f) Aufhebung des Visums	(2) [*])		
g) Rücknahme des Visums	(2)*)		
h) Widerruf des Visums	(2) [*])		
§ 29 Absatz 1 Nummer 7			
Weitere Daten			
a) Datum der Entscheidung	(7) ^{**)}		
b) Datum der Übermittlung der Entscheidung	(7) ^{**})		
§ 29 Absatz 1 Nummer 8			

А	В	С	D
35 Bezeichnung der Daten (§ 29 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 32 AZR-Gesetz)
Angaben zum Visum			
a) Art des Visums	(7) ^{**})		
b) Nummer des Visums	(7) ^{**)}		
c) Geltungsdauer des Visums	(7)**)		
§ 29 Absatz 1 Nummer 9			
 die im Visumverfahren beteiligte Ausländer- behörde 	(7)**)		
§ 29 Absatz 1 Nummer 10			
Verpflichtungserklärung			
a) Verpflichtungserklärung nach §68 Absatz 1AufenthG abgegeben am	(7)**)		
b) Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 AufenthG abgegeben am	(7)**)		
c) Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 AufenthG und § 68 Absatz 1 AufenthG abgegeben am			
d) Stelle, bei der sie vorliegt zu Buchstabe a bis c	(7) ^{**})		
§ 29 Absatz 1 Nummer 11			
Ge- oder verfälschte Dokumente			
a) Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente im Visaverfahren	(7)**)		
b) Art des Dokuments	(7) ^{**})		
c) Nummer des Dokuments	(7)**)		
d) Geltungsdauer des Dokuments	(7)**)		
e) Im Dokument enthaltene Angaben über Aussteller	(7)**)		
§ 29 Absatz 1 Nummer 12			
Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung/ Fest- stellung zustimmungsfreier			
Beschäftigung nach § 39 AufenthG (reguläres Verfahren)			
a) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt am befristet bis	(7)**)		

А	В	С	D
35 Bezeichnung der Daten (§ 29 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 32 AZR-Gesetz)
räumlich beschränkt auf weitere Nebenbestimmungen/keine weiteren Nebenbestimmungen Arbeitgeberbindung/keine Arbeitgeberbindung			
b) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt am unbefristet räumlich beschränkt auf weitere Nebenbestimmungen/keine weiteren Nebenbestimmungen Arbeitgeberbindung/keine Arbeitgeberbindung	(7) ^{**})		
c) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit versagt am	(7) ^{**})		
d) Zustimmungsfreie Beschäftigung bis festgestellt am	(7)**)		
§ 29 Absatz 2			
Angaben zum Pass			
a) Passart	(7) ^{*)}		
b) Passnummer	(7) ^{*)}		
c) ausstellender Staat	(7) ^{*)}		

^{*)} Bei Antrag auf Erteilung eines Visums.

^{**)} Bei Visumentscheidung.

А	В	С	D
36 Bezeichnung der Daten (§ 37 Abs. 2 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 37 Abs. 1 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 37 Abs. 2 AZR-Gesetz i. V. m. § 17 Abs. 2 Satz 3 AZRG-DV)
§ 37 Abs. 2 Satz 1 – Sperrvermerk	(6)	- Zuspeicherung durch die Registerbehörde	- alle Stellen

Abschnitt III Dokumentenablage

А	B**)	С	D
37 Bezeichnung der Sachverhalte, zu denen Dokumente zu übermitteln sind (§ 6 Absatz 5 des AZR-Gesetzes)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittelnde Stellen	Übermittlung an folgende Stellen (§ 10 Absatz 1a, § 10 Absatz 6 des AZR-Gesetzes)
a) Tenor der Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie der gerichtlichen Entscheidungen in asylrechtlichen Verfahren, mit denen ein Schutzstatus nach dem Asylgesetz zuerkannt oder ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG festgestellt oder jeder dieser Schutzstatus ohne eine Rückkehrentscheidung abgelehnt wird, zu Tabelle 8 (Teil I) im Abschnitt I b) Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die mit einer Rückkehrentscheidung oder Entscheidung zu einem Einreise- und Aufenthaltsverbot einhergehen oder entsprechende gerichtliche Entscheidungen in einem asylrechtlichen Verfahren zu den Tabellen 14, 14a im Abschnitt I	Siehe § 6 der AZRG- DV	 Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen Aufnahmeeinrichtunge Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde 	Dokumente zu Spalte A Buchstabe b werden nur an die Ausländerbehörden, die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden sowie an sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder übermittelt. - Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden
c) aufenthaltsrechtliche Entscheidungen, die eine vollziehbare Ausreisepflicht begründen zu den Tabellen 13, 14, 14a, 16, 20 im Abschnitt I			
d) Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung zu Tabelle 15 im Abschnitt I			
e) Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem FreizügG/EU zu Tabellen 13 und 16 im Abschnitt I			 Staatsanwaltschaften Vollzugseinrichtungen Gerichte Bundesagentur für Arbeit

	Α	B**)	С	D
Bez	ar eichnung der Sachverhalte, zu denen Dokumente zu übermitteln sind (§ 6 Absatz 5 des AZR-Gesetzes)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittelnde Stellen	Übermittlung an folgende Stellen (§ 10 Absatz 1a, § 10 Absatz 6 des AZR-Gesetzes)
f)	Einreisebedenken zu Tabelle 21 im Abschnitt I			 Behörden der Zollverwaltung Träger der Sozialhilfe für die Durchführung des
g)	Ausweis- oder Identifikationsdokumente zu Tabelle 4 im			Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
	Abschnitt I			 die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen
				 deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
				- Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe b, d, e und g
				- die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu Spalte A Buchstaben a bis e und g
				hinsichtlich freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger:
				– mit ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben betraute Behörden nur zur Durchführung solcher Aufgaben

*) Es bedeuten:

- (1) = Ausländer, die keine Unionsbürger sind,
- (2) = Unionsbürger, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegt,
- (3) = Unionsbürger, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt.

Die Angaben in Spalte B gelten jeweils für den einzelnen in Spalte A genannten Speichersachverhalt. Die Angaben in Spalte A1 gelten jeweils für die gesamte Tabellenzeile.

**) Es bedeuten:

- (1) = wenn der Antrag gestellt ist,
- (2) = wenn die Entscheidung ergangen ist,
- (3) = wenn die Entscheidung vollziehbar ist,
- (4) = wenn die Entscheidung vollzogen ist,
- (5) = wenn die Tatsache zur Kenntnis gelangt ist,
- (6) = wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen,
- (7) = wenn ein Anlass oder eine Entscheidung nach (1) bis (6) die Datenübermittlung notwendig macht.

Fußnote

Anlage Abschn. I Nr. 8 (Teil I) Spalte A Buchst. y (früher Buchst. z): Eingef. durch Art. 1 Nr. 15 Buchst. d DBuchst. dd V v. 11.12.2018 I 2424 mWv 15.9.2019; früherer Buchst. w wurde Buchst. y gem. Art. 1 Nr. 15 Buchst. d DBuchst. cc V v. 11.12.2018 I 2424 mWv 15.9.2019, Buchst. y aufgeh. u. früherer Buchst. z jetzt Buchst. y gem. Art. 2 Nr. 5 Buchst. h DBuchst. aa aaa u. bbb nach Maßgabe d. Art. 11 iVm. Art. 12 Abs. 6 G v. 4.8.2019 I 1131 mWv 1.5.2020 (Kursivdruck: Änderungsanweisung Art. 2 Nr. 5 Buchst. h DBuchst. aa bbb hätte richtig lauten müssen: "Die Buchstaben "z und ai" werden die Buchstaben "y und z"."); idF d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. m G v. 8.5.2024 I Nr. 152 mWv 16.5.2024